

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

52. Sitzung, Montag, 8. Mai 2000, 9.15 Uhr

Vorsitz: Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Hans Rutschmann (SVP, Rafz)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

 Antworten auf Anfragen 	
• Einhausung der Autobahn N 1.4.4. in Schwa- mendingen	
KR-Nr. 39/2000	<i>Seite 4076</i>
 Auslagerung von Polizeidaten 	
KR-Nr. 40/2000	<i>Seite 4079</i>
 Informatiklehrgänge für Mädchen 	
KR-Nr. 46/2000	<i>Seite 4083</i>
• Lebensmittelkontrollen im Gastgewerbe	
KR-Nr. 48/2000	<i>Seite 4085</i>
• Einbürgerung von Personen mit Bewilligung F	
KR-Nr. 51/2000	<i>Seite 4087</i>
 Rücktritte aus Gemeinde- und Bezirksbehör- den/Amtszwang 	
KR-Nr. 60/2000	<i>Seite 4090</i>
• Kosten der Alternative zum Zimmerberg-Basis- tunnel und Umlagerung von FinöV-Mitteln zum HGV-Anschluss nach Deutschland	
KR-Nr. 61 und 62/2000	<i>Seite4095</i>
• Areal Heimplatz, Rämistrasse und Kantonsschul- strasse in Zürich	
KR-Nr. 74/2000	<i>Seite 4099</i>

 Zivilstandsämter in den Gemeinden des Kantons Zürich 	
KR-Nr. 78/2000	Seite 4100
Staatsangestellte als Streikbrecher	
KR-Nr. 80/2000	Seite 4104
 Eheschliessungen von Straftäterinnen und Straftätern in Haft 	
KR-Nr. 81/2000	<i>Seite 4106</i>
 Altersbestimmung bei Asylsuchenden 	
KR-Nr. 87/2000	<i>Seite 4108</i>
 Nicht getätigte Steuerabzüge bringen dem Ge- meinwesen ungerechtfertigte Mehreinnahmen 	
KR-Nr. 88/2000	<i>Seite 4111</i>
 Notstand auf dem Informatik-Arbeitsmarkt 	
KR-Nr. 128/2000	<i>Seite 4112</i>
 KEF 2000/Anpassung oder Abschaffung der Bei- hilfen 	
KR-Nr. 148/2000	<i>Seite 4116</i>
- Zuweisung von neuen Vorlagen	<i>Seite 4118</i>
 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses 	
• Protokollauflage	<i>Seite 4122</i>
• Petition des Vereins Reform 91	<i>Seite 4123</i>
- Konstituierung des Regierungsrates	<i>Seite 4118</i>
- Hinschied von alt Kantonsrat Edwin Trachsler	<i>Seite 4123</i>
2. Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates für die zurückgetretenen Christian Bretscher, Bir-	
mensdorf und Ruedi Keller, Hochfelden	<i>Seite 4123</i>
3. Wahl der Geschäftsleitung des Kantonsrates für das Amtsjahr 2000/2001 (Präsidium, 2 Vizepräsidien, 4 Mitglieder des Sekretariates und 8 übrige Mitglieder) KR-Nr. 161/2000	Soite 1125
KIX-IVI. 101/2000	Selle 4123

4. Wahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- kommission	
für den zurückgetretenen Willy Haderer, Unterengstringen (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 170/2000	Seite 4136
5. Wahl eines Mitglieds der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit	
für den zurückgetretenen Heinrich Wuhrmann, Dü- bendorf (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 171/2000	Seite 4137
6. Wahl eines Mitglieds der Kommission für soziale	
Sicherheit und Gesundheit für die zurückgetretene Maria Styger, Zürich (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 172/2000	Seite 4137
7. Finanzierung politischer Aktivitäten durch Firmen/Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit Motion Peider Filli (AL, Zürich) vom 23. August 1999 KR-Nr. 268/1999, RRB-Nr. 1890/20. Oktober 1999 (Stellungnahme)	Seite 4138
8. Teilrevision Pensionskassenreglement Postulat Bettina Volland (SP, Zürich), Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Ueli Annen (SP, Illnau- Effretikon) vom 30. August 1999 KR-Nr. 281/1999, Entgegennahme, Diskussion	Saita 1118
KK-IVI. 201/1999, Entgegenhamme, Diskussion	Selle 4140
Verschiedenes	
– Fraktions- oder persönliche Erklärungen	
• Erklärung der SP-Fraktion betreffend Wahl des Ratspräsidenten	Seite 4127
• Erklärung der CVP-Fraktion betreffend Wahl des Ratspräsidenten	Seite 4128
Erklärung der SVP-Fraktion betreffend Wahl des Ratspräsidenten	Seite 4128
- Kantonsratswein 2000/2001	
– Rücktrittserklärung	

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 4156

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Einhausung der Autobahn N 1.4.4. in Schwamendingen KR-Nr. 39/2000

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende haben am 24. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Vor rund einem Jahr, am 4. März 1999, ist die überparteiliche Volksinitiative «Für die Einhausung der Autobahn in Schwamendingen» eingereicht worden. Schon Jahre vor deren Einreichung sprachen Quartiervertreterinnen und -vertreter bei den zuständigen Stellen der Baudirektion vor und legten ihre Anliegen dar. Somit ist die Problemlage seit Jahren bekannt, und Vorabklärungen sind längstens getätigt. Trotzdem liegt noch kein Antrag der Regierung vor. Statt dessen soll jetzt am Südportal der Einhausung der daran anschliessende Schöneich-Autobahntunnel saniert werden, was zur teilweisen Sperrung der N 1.4.4 führen wird. Auch stehen Sanierungen der N 1.4.4 zwischen Aubrugg und Schöneichtunnel an, also genau im Bereich der vorgesehenen Einhausung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wann kann die Öffentlichkeit damit rechnen, dass ihr dringendes Anliegen, die Einhausung der Autobahn in Schwamendingen, vom Regierungsrat behandelt wird? Wie ist der Stand der Dinge? Was ist der Grund für die offensichtlich lange Behandlungsdauer?
- 2. Fachleute schlagen vor, die Einhausung zusammen mit den Sanierungen der N 1.4.4 vorzunehmen. Zieht der Regierungsrat diese sich daraus ergebenden Synergien bei der Bearbeitung der Volksinitiative in Betracht? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Die Sanierung des Schöneichtunnels führt zu starken Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der N 1.4.4 und vor allem der Anwohnerinnen und Anwohner entlang den Ausweichstrecken. Warum hat man

mit dieser Sanierung nicht zugewartet, bis der Entscheid über die Volksinitiative in Regierungs- und Kantonsrat gefallen ist, damit Geld gespart, Synergien genutzt und die Beeinträchtigungen minimiert werden können?

- 4. Würden alle drei Projekte, Sanierung Schöneichtunnel, Sanierung N 1.4.4 und Bau der Einhausung (oder wenigstens Vorarbeiten hierzu), gemeinsam in Angriff genommen, könnten die Verkehrsbehinderungen minimiert und die Kosten gesenkt werden. Wie hoch veranschlagt der Regierungsrat solche Einsparungen, und wie stellt er sich zur Minimierung der Verkehrsbehinderungen und zur Beeinträchtigung der Bevölkerung?
- 5. Weshalb verzichtet der Regierungsrat auf ein Gesamtkonzept zur Situation der N 1.4.4 in Schwamendingen? Ist er bereit, ein solches zu erstellen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Volksinitiative «zur Einhausung der Autobahn Schwamendingen» ist am 4. März 1999 eingereicht worden. Sie lautet wie folgt: «Es ist eine Kreditvorlage zum Bau einer Einhausung des Autobahnabschnitts zwischen Schöneichtunnel und Aubrugg vorzulegen. Die Einhausung hat die Lärmschutzverordnung des Bundes vollumfänglich zu erfüllen und kann in kostengünstiger Leichtbauweise, z.B. als Metall-Glas-Konstruktion, erstellt werden.»

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1999 zur Kenntnis genommen, dass die Volksinitiative in der Form der einfachen Anregung zu Stande gekommen ist, und hat diese dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gemäss §17 Abs. 2 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz, LS 162) ist der Antrag innert anderthalb Jahren nach Einreichung der Initiative, d.h. bis spätestens 4. September 2000, dem Kantonsrat vorzulegen. Die gemäss Initiativgesetz dem Regierungsrat zustehende Behandlungsdauer von anderthalb Jahren muss vorliegend ausgeschöpft werden; eine Verkürzung der Behandlungsdauer und eine vorzeitige Berichterstattung ist in Anbetracht der Komplexität des Begehrens nicht möglich. Die zehn und mehr Jahre zurückliegenden Vorabklärungen sind für die heutige Beurteilung nur eingeschränkt verwendbar. Daneben sind Aspekte des Gesamtverkehrs und Varianten zu prüfen. Diese Varianten- und Machbarkeitsstudien werden zurzeit intensiv vorangetrieben.

Der Schöneichtunnel muss insbesondere auf Grund des schlechten Zustandes der Fahrbahnplatte, die teilweise zugleich auch die Decke des darunter liegenden Tramtunnels der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich ist, im kommenden Jahr dringend saniert werden. Die Sanierungsarbeiten müssen unabhängig von einer allfälligen Einhausung der Autobahn durchgeführt werden. Der Bau der geforderten Einhausung kann - im Gegensatz zur Sanierung des Schöneichtunnels auch unter Verkehr erfolgen. Es ist daher nicht erforderlich, die Sanierung des Schöneichtunnels aus Gründen der Verkehrsführung und zur Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsumleitungen gleichzeitig mit dem Bau einer allfälligen Einhausung vorzunehmen. Die offene Strecke der N 1.4.4 von Aubrugg bis zum Schöneichtunnel ist in einem guten Zustand und zurzeit nicht sanierungsbedürftig, sodass auch hier bezüglich der Bauabläufe und der Verkehrsführung kein Koordinationsbedarf besteht. Durch einen Bau der Einhausung gleichzeitig mit der Sanierung des Schöneichtunnels könnten somit weder Synergien genutzt und Kosten gespart noch Verkehrsbehinderungen minimiert werden.

Eine von Vertretern des Kantons und der Stadt Zürich gemeinsam ausgearbeitete Studie über das Verkehrskonzept sieht für die Dauer der Bauarbeiten von April bis Oktober 2001 die vollständige Sperrung von jeweils einer Tunnelröhre vor. Durch die zweite Tunnelröhre werden die Fahrzeuge auf je einer Spur im Gegenverkehr geführt. Für den Mehrverkehr ist eine lokale Umleitung über die alte Überlandstrasse erforderlich. Dabei sind Massnahmen für die Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie von Radfahrerinnen und Radfahrern und für eine Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs vorgesehen. Es muss jedoch mit Behinderungen des Verkehrs und mit Staus während der Spitzenstunden, wie sie bereits heute auftreten, gerechnet werden. Auch kann eine stärkere Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner durch zusätzliche Lärm- und Luftimmissionen vor allem im Bereich der alten Überlandstrasse nicht verhindert werden. Das Verkehrskonzept wird zu gegebener Zeit mit allen Betroffenen im Detail besprochen, und auch die einzelnen Massnahmen werden frühzeitig bekannt gegeben.

Ein Gesamtkonzept zur Situation der N 1.4.4 in Schwamendingen liegt vor. Das vom Kanton gemeinsam mit der Stadt ausgearbeitete Konzept «Lärmschutz und Gestaltungsprojekt Luegisland/Saatlen», das den vorliegenden Bereich mit umfasst, wird in die Varianten- und Machbarkeitsstudien zur Einhausung der Autobahn mit einbezogen.

Auslagerung von Polizeidaten KR-Nr. 40/2000

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) hat am 24. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Bezug nehmend auf die Ratsdebatte zu Geschäft 3697 «Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen» und auf den Artikel «Funkstörung» zwischen Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) und Kantonspolizei in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 14. Januar 2000 bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Entgegen den Aussagen des stellvertretenden Kommandanten der Kantonspolizei hat der Bund noch kein grünes Licht zur geplanten Auslagerung von Polizeidaten signalisiert. Warum hat der Regierungsrat die grundsätzlichen Fragen betreffend Privatisierung von Informatikdienstleistungen für Polizeisysteme nicht schon damals mit den betroffenen Stellen des Bundes geklärt, als er eine solche Auslagerung überhaupt ins Auge fasste?
- 2. Seit wann ist dem Regierungsrat bekannt, dass das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) ernsthafte Bedenken hat, Informatikdienstleistungen für Polizeisysteme in privatrechtlich organisierte Firmen auszulagern? Wäre es nicht Pflicht des Regierungsrates gewesen, rechtzeitig eine entsprechende Stellungnahme einzuholen und die vorberatende Kommission darüber zu informieren?
- 3. Wie lauten die grundsätzlichen Bedenken betreffend die Auslagerung von Polizeidaten, die das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) der Direktion für Soziales und Sicherheit in seinem Schreiben vom 26. November 1999 unterbreitet hat? Wie lauten die einzelnen konkreten Fragen dazu? Welche Bedingungen hat es formuliert?
- 4. Wie lautet die mittlerweile in Bern eingetroffene Stellungnahme des Regierungsrates dazu?
- 5. Wie teuer kämen die vom Bund verlangten Auflagen, sofern überhaupt solche diskutiert werden, zu stehen? Wer hätte diese Kosten zu tragen?
- 6. Stimmt es, dass der Kanton St. Gallen auf die Auslagerung der Informatikdienstleistungen für die Polizei verzichtet hat? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, wie hat er sich mit dem Bund geeinigt, oder ist auch hier die Diskussion noch im Gange?

- 7. Stimmt es, dass die Auslagerung der Informatikdienstleistungen für die Zürcher Polizei etwa 50% des Auftragsvolumens der Abraxas AG ausmachen würden?
- 8. Stimmt die Befürchtung, dass der Bund unseren Kanton vom elektronischen Fahndungsnetz des Bundes abschneiden könnte, wenn Zürich ohne Zustimmung des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) seine Polizeidaten in die Abraxas AG einbringen würde? Was würde das für die Sicherheit in unserem Kanton bedeuten?
- 9. Welche Konsequenzen hätte ein ablehnender Entscheid des Bundes betreffend die Auslagerung der Informatikdienstleistungen für die Polizei sowohl für die Abraxas AG als auch für den Kanton Zürich? Wäre die Existenz der Abraxas AG gefährdet, wenn der Kanton Zürich seine Polizeidaten weiterhin verwaltungsintern bearbeiten müsste?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit:

Über den Hintergrund der Auslagerung von Informatikaufgaben der kantonalen Verwaltung wurde bereits verschiedentlich informiert. Der Einsatz von Informatikmitteln in Verwaltung und Privatunternehmen hat in den letzten Jahren eine rasante Ausdehnung erfahren. Betroffen davon sind auch viele Polizeikorps. Die Kantonspolizei Zürich erfüllte ihre Informatikaufgaben schon immer teilweise mit ihrer eigenen EDV-Abteilung, teils durch Aufgabenübertragung an das Amt für Informatikdienste und zu einem erheblichen Teil unter Beizug privater Informatikfirmen. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme ihres neuen Rapportsystems zeigte sich auch, dass die eigenen Informatikkapazitäten der Kantonspolizei nicht genügten. Es musste deshalb nach einer Lösung gesucht werden, die bei der Kantonspolizei nicht zu einer Aufblähung der technischen Dienste und auch nicht zum Einsatz von Polizistinnen und Polizisten für polizeifremde Aufgaben führte. Gestützt auf Empfehlungen externer Gutachter wurden deshalb weitere Informatikaufgaben dem Amt für Informatikdienste übertragen. Die Arbeit mit polizeilichen Daten (Fahndung, Ermittlung usw.) blieb unverändert Sache der Polizei. Das Amt für Informatikdienste nahm Aufgaben nicht nur für die Kantonspolizei, sondern in erheblichem Umfang für die gesamte Verwaltung und vieler Ämter wahr. Zu den erbrachten Dienstleistungen gehörten unter anderem das kantonale Datenkommunikationsnetz, Anwendungen des Steuer4081

amtes, das Personalinformationssystem sowie die Anwendung der BVK.

Am 15. April 1998 stimmte der Regierungsrat der Zusammenlegung der Informatikämter der Kantone Zürich und St. Gallen in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft grundsätzlich zu. Die damalige Polizeidirektion und die Kantonspolizei waren sich der datenschutzrechtlichen Sensibilität bei der geplanten Überführung des Amtes für Informatikdienste in eine Aktiengesellschaft bewusst. Nicht zuletzt auf ihr Betreiben hin wurde ein externes Gutachten zur Problematik einer Auslagerung von Informatikdienstleistungen in Auftrag gegeben. Obwohl in diesem Gutachten, in das auch der Teilbereich Polizeidaten einschliesslich der Datensysteme des Bundes Eingang fand, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage als entbehrlich bezeichnet wurde, verabschiedete der Regierungsrat am 3. März 1999 zuhanden des Kantonsrates das Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen, mit dem die Rechtsgrundlage einerseits für die Überführung des Amtes für Informatikdienste in die abraxas Informatik AG und anderseits für das Auslagern von Informatikdienstleistungen geschaffen und die dabei zu beachtenden Bedingungen festgesetzt wurden. Der Kantonsrat verabschiedete das Gesetz am 23. August 1999 in Kenntnis darüber, dass von der Auslagerung von Informatikdienstleistungen auch solche im Zusammenhang mit polizeilichen Daten betroffen sind. Am 15. Dezember 1999 ermächtigte der Regierungsrat die Finanzdirektion, die Übertragung der laufenden Verträge des Amtes für Informatikdienste an die abraxas Informatik AG vertraglich zu regeln. Dazu waren besondere Vertragsbedingungen über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informatiksicherheit erarbeitet worden. In Ergänzung zu diesem Dachvertrag schlossen die Finanzdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit am 26. November 1999 eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen für den Betrieb von Informatiksystemen der Kantonspolizei ab, mit dem die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, um bezüglich Datensicherheit den bisherigen Standard weiterzuführen.

Vor dem Hintergrund der im Vorfeld der Auslagerung getätigten rechtlichen Abklärungen und Vorkehren (Schaffung einer Gesetzesgrundlage) wurde das Bundesamt für Polizei zwar nicht formell begrüsst, die Auslagerung von Informatikdienstleistungen im Zusammenhang mit Polizeidaten war aber Thema der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK), in der auch der Bund vertreten

ist. Das übergeordnete Organ, die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), hat sich ebenfalls mit dem Thema befasst und bereits im August 1998 eine Stellungnahme des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten eingeholt. In dieser wurden verschiedene Szenarien aus rechtlicher Sicht dargestellt und festgehalten, dass eine private Firma dem Datenschutzgesetz des Bundes unterstehe. Weiter wurde an einem periodischen Treffen der KKPKS, an dem auch Vertreter des Bundes teilnahmen, darüber diskutiert, ohne dass diese Vorbehalte gemacht hätten. Mit Schreiben vom 26. November 1999 äusserte das Bundesamt für Polizei (BAP) Bedenken gegen die Auslagerung, wobei es Gründe rechtlicher Natur und Gründe der Daten- und Informatiksicherheit sowie polizeiliche Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen geltend machte. Das BAP forderte auf, von einer Privatisierung abzusehen, solange nicht Garantien vorlägen, denen es zugestimmt habe. In der Folge wurden dem BAP die Vertragsunterlagen zur Prüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 13. März 2000 teilte das BAP unter gleichzeitiger Orientierung der Medien mit, dass es für die Auslagerung der Informatikdienstleistungen, soweit davon Informationssysteme des Bundes betroffen seien, an der rechtlichen Grundlage fehle. Zur Begründung verwies das BAP auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten, ohne indessen nähere Angaben dazu zu liefern. Bis zum Vorliegen einer für beide Seiten sachgerechten Lösung, zu deren Erarbeitung es Hand bot, verlangte das BAP, dass die vertraglichen Bestimmungen über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informatiksicherheit bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen strikte einzuhalten seien. Die Direktion für Soziales und Sicherheit verfügt bis zum heutigen Zeitpunkt weder über das erwähnte Gutachten noch über eine detaillierte Begründung der Haltung des BAP. Auch zur vorliegenden Anfrage liegt bis heute keine Stellungnahme des BAP vor.

Die Kantonspolizei Zürich wird den vom BAP geforderten Sicherheitsanliegen selbstverständlich Rechnung tragen, hat sie doch im Zusammenhang mit Daten für den Bund selbst mit das grösste Interesse an deren Sicherheit; rund ein Viertel dieser Daten stammen aus zürcherischen Quellen. Auf Grund eines Schreibens vom 27. März 2000 der Kantonspolizei an das BAP – namentlich auf dessen Schreiben vom 13. März 2000 hin – steht fest, dass die vom Bund dabei gestellten konkreten Bedingungen im Wesentlichen eingehalten sind, dass parallel zu allen längst getroffenen Sicherheitsmassnahmen die

Sicherheit der kantonalen Systeme und Daten gegenwärtig bei der Umsetzung der Informatiksicherheitsverordnung (ISV) zusätzlich verbessert wird und dass auf kantonaler Ebene mit dem Projekt «SOPRANO» die Einführung einer «Public Key Infrastructure» vorbereitet wird. Befürchtungen, der Bund werde den Kanton Zürich von den Informationssystemen «abschalten», sind deshalb nicht gerechtfertigt. Auch das BAP selber erachtet die Systemabtrennung derzeit für unverhältnismässig.

Die Kantonspolizei St.Gallen lässt seit Ende der Achtzigerjahre durch die Informatikabteilung der Staatsverwaltung eine zentrale Informatikanwendung betreiben. Diese zentrale Informatikanwendung wird heute durch die abraxas Informatik AG betrieben. Im November 1998 wurde entschieden, weitere Teile der Informatik, namentlich der Betrieb der Basisinfrastruktur der Kantonspolizei St.Gallen, an eine externe Firma auszulagern. Auf Grund der bereits vorhandenen Zusammenarbeit und aus Sicherheitsüberlegungen stand für die Auslagerung die abraxas Informatik AG im Vordergrund. Es zeigte sich jedoch, dass die abraxas Informatik AG die für die Kantonspolizei St.Gallen notwendigen Ressourcen nicht bereitzustellen vermochte, weshalb das Projekt zur Übertragung des Betriebs der Basisinfrastruktur nicht weiterverfolgt wurde. Nicht betroffen davon war die erwähnte zentrale Informatikanwendung, die weiterhin von der abraxas Informatik AG betrieben wird

Die abraxas Informatik AG hat für das Jahr 2000 rund 15 Prozent ihres Umsatzes aus Einnahmen im Rahmen des Betriebes der Informatik der Kantonspolizei Zürich veranschlagt. Würden die von der abraxas Informatik AG für die Kantonspolizei erbrachten Leistungen durch die Verwaltung selber vorgenommen, hätte dies – soweit nicht eine Kompensation über andere Auftraggeber erfolgen könnte – neben dem Umsatzrückgang den Abbau von rund 15 Mitarbeitenden, die ausserordentliche Abschreibung getätigter Investitionen sowie durch den mittel- bis langfristigen Wegfall eines wichtigen Marktsegmentes eine Behinderung im Wachstum des Betriebs zur Folge.

Informamtiklehrgänge für Mädchen KR-Nr. 46/2000

Emy Lalli (SP, Zürich) und Anna Maria Riedi (SP, Zürich) haben am 31. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Seit fünf Jahren gibt es in der Schweiz die vierjährige Informatiklehre. 1998 waren es 865 Lehrlinge. Der weibliche Anteil betrug lediglich vier Prozent. Auch an der ETH sieht es in den entsprechenden Fächern mit einem 7-prozentigen Frauenanteil nicht viel besser aus.

Dabei ist es erwiesen, dass Mädchen vom Computer ebenso fasziniert sind wie Knaben, nur ist ihr Zugang ein anderer. Beim Bund hat man dieses Problem erkannt. Im Rahmen des zweiten Lehrstellenbeschlusses sprach das Parlament im vergangenen März zehn Millionen Franken, die dazu dienen sollten, junge Frauen für zukunftsträchtige «Männerberufe» zu motivieren. Neben Kampagnen war unter anderem die Einführung reiner Mädchenklassen in naturwissenschaftlichtechnischen Bereichen vorgesehen. Einige Projekte sind inzwischen bereits lanciert worden. Die Stadt Bern bietet ein geschlechtergetrenntes Basisjahr für angehende Informatikerinnen an. Die Berufsschule Lugano-Trevano bietet sogar eine vierjährige Informatiklehre mit reinen Mädchenklassen an. Die Erfahrungen in dieser Schule sind sehr positiv.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie hoch ist der Frauenanteil in den Informatikklassen im Kanton Zürich?
- 2. Wäre der Regierungsrat bereit, in Zusammenhang mit dem vom Bund lancierten Projekt ebenfalls wie der Kanton Tessin eine Informatikklasse nur für junge Frauen anzubieten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Im Kanton werden zurzeit an der Technischen Berufsschule Zürich, an der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Horgen und an der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Uster Klassen für Informatik-Lehrlinge geführt. Bei Lehrbeginn Schuljahr 1999/2000 waren in diesen Schulen von insgesamt 328 Lehrlingen nur deren 18 Frauen, entsprechend einem Frauenanteil von 5,5%. Im Kanton ist somit der Frauenanteil höher als der gesamtschweizerische Anteil von 4%, was auf die drei Pilotversuche Basislehrjahre in Winterthur, Uster und Au ZH zurückzuführen ist.

Reine Frauenklassen wären zwar zu begrüssen, sie sind jedoch zurzeit wegen der geringen Frauenlehrlingszahlen schultechnisch unmöglich, weil sich der Informatikunterricht noch in acht verschiedene Lehrgänge aufteilt (Applikationsinformatiker und Systeminformatiker je

mit bzw. ohne BMS und je mit bzw. ohne Blockunterricht). Die vorgenannten Berufsschulen achten jedoch bereits heute schon erfolgreich darauf, dass Vereinzelungen von Frauen in Männerklassen vermieden werden: In wenigen Klassen sollen möglichst hohe Frauenanteile erreicht werden können. Bei dieser Ausgangslage sind die Evaluationen der laufenden Versuche in den Kantonen Bern und Tessin erst noch abzuwarten.

Lebensmittelkontrollen im Gastgewerbe KR-Nr. 48/2000

Kantonsrat *Peter Reinhard (EVP, Kloten)* hat am 31. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien, insbesondere der «Sonntags Zeitung» vom 23. Januar 2000, war zu entnehmen, dass betreffend Lebensmittelhygiene im Gastgewerbe bedenkliche Zustände herrschen.

Ein Ausbau wirksamer Lebensmittel- und Hygienekontrollen ist kostenintensiv und dürfte darum auch nicht rasch zu realisieren sein. Es drängen sich aber wirksame Sofortmassnahmen auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Im Gastgewerbe (auch in Kantinen von Betrieben) ist es üblich, das Verpflegungsangebot an der Eingangstüre anzuschlagen oder den Gästen anderweitig gut sichtbar bekannt zu geben. Wäre es nicht sinnvoll und präventiv wirksam, alle Gaststätten, Kantinen, Imbissbuden und so weiter zu verpflichten, den aktuellen (und zum Vergleich den vorherigen) Bericht der Lebensmittelkontrolle neben dem Verpflegungsangebot anzubringen und ebenfalls zur Kenntnisnahme vorzulegen?
- 2. Welche weiteren Massnahmen wären für den Regierungsrat denkbar, um weitere Transparenz in diesem Bereich zu erreichen (zum Beispiel Publikation fehlbarer Gastgewerbebetriebe im Amtsblatt und so weiter)?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

- 1. Die grosse Mehrheit der Lebensmittelbetriebe im Kanton Zürich arbeitet grundsätzlich gut. Selten sind Mängel festzustellen, die als Gesundheitsgefährdung beurteilt werden müssten. Verhältnismässig häufig sind bescheidenere Verstösse gegen das Lebensmittelrecht, die teils aus Unkenntnis, teils aus Nachlässigkeit vorkommen. Insofern gaben die erwähnten Medienberichte die Situation nicht tatsachengerecht wieder.
- 2. Bei der Lebensmittelgesetzgebung handelt es sich um Bundesrecht, das den Kantonen zum Vollzug übertragen wurde. Die Bundesgesetzgebung sieht verschiedene Massnahmemöglichkeiten gegen fehlbare Betriebe vor. Die Massnahmen gehen von der allgemeinen Behebung der Mängel über die Beschlagnahme und Vernichtung der beanstandeten Lebensmittel und die Strafanzeige gegen fehlbare Betriebe bis zur sofortigen Schliessung von Betrieben bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Eine Veröffentlichung der Beanstandungsberichte sieht die Bundesgesetzgebung indessen nicht vor; es unterstellt die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Personen ausdrücklich der Schweigepflicht. Eine öffentliche Warnung der Bevölkerung ist nur möglich, wenn gesundheitsgefährdende Lebensmittel an eine unbestimmte Zahl von Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben worden sind. Die öffentliche Information erfolgt in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Abgabe von Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung und nicht zu pönalen Zwecken.
- 3. Gemäss § 8 des Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993 (LS 236.1) dürfen öffentliche Organe (dazu gehören auch die Lebensmittelkontrollbehörden) Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Für die Veröffentlichung von Beanstandungsberichten besteht keine gesetzliche Grundlage im Lebensmittelrecht. Der Erlass einer solchen gesetzlichen Grundlage gehörte sodann nicht in die Zuständigkeit der Kantone, sondern steht in der alleinigen Kompetenz des Bundes. Mit einer Einwilligung der betroffenen Gastwirtinnen und Gastwirte in eine Veröffentlichung der Beanstandungsberichte im Einzelfall kann nicht gerechnet werden, und eine Einwilligung darf nach den Umständen auch nicht vorausgesetzt werden. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Publikation fehlbarer Gastgewerbebetriebe im Amtsblatt oder anderswo im heutigen Zeitpunkt bundesrechtswidrig wäre.

4. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Veröffentlichung von Beanstandungsberichten durch die Bundesbehörden ist nicht notwendig. Die bestehenden Massnahmemöglichkeiten greifen und bewirken, dass die Mängel in der Regel sofort behoben werden. Dem Schutz der Bevölkerung vor Gefährdung wird mit dem geltenden Lebensmittelrecht genügend Rechnung getragen. Die Qualifizierung bzw. Zertifizierung von Betrieben ist nicht Staatsaufgabe, sondern hat auf privater Basis z.B. über Berufsverbände zu erfolgen. Im Übrigen müsste die Lebensmittelkontrolle für die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe personell um ein Mehrfaches aufgestockt werden, da sie für eine Qualifizierung alle Betriebe in regelmässigen Abständen – nicht mehr nur stichprobenweise – zu kontrollieren hätte.

Einbürgerung von Personen mit Bewilligung F KR-Nr. 51/2000

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) hat am 31. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (kBVO) wird heute von Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerbern ein ständiger, auf die Dauer hin angelegter Aufenthalt in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften verlangt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist nicht davon auszugehen, dass Personen mit Bewilligung F, die bereits mehr als 16 Jahre in Zürich leben und arbeiten, sich dauerhaft in Zürich aufhalten (so genannt faktisches Anwesenheitsrecht)? Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, solchen Personen ohne triftige Gründe die Verlängerung des Aufenthaltes zu verweigern?
- 2. Weshalb haben Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits mehr als 16 Jahre in der Schweiz aufhalten und ins Erwerbsleben integriert sind, nicht mindestens eine Jahresaufenthaltsbewilligung B? Sind sie auf Grund der langen Anwesenheit nicht faktisch Einheimische geworden?
- 3. Können gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung Ausländerinnen und Ausländer mit Bewilligung F in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde aufgenommen werden? Wenn nicht, weshalb

wird solchen Personen dann eine kantonale Einbürgerungsbewilligung erteilt?

4. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit integrierte ausländische Personen nach jahrelanger ordnungsgemässer Anwesenheit in Zürich unabhängig von ihrer Bewilligung eingebürgert werden können?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

Ist der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung einer ausländischen Person nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) die vorläufige Aufnahme dieser Person (Art. 14a das Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20]; Art. 44 des eidgenössischen Asylgesetzes, SR 142.31). Vorläufig Aufgenommene erhalten den Ausländerausweis F. Die vorläufige Aufnahme ist aufzuheben, wenn der Vollzug der Wegweisung zulässig und es der ausländischen Person möglich und zumutbar ist, sich rechtmässig in einen Drittstaat oder in seinen Heimatstaat oder in das Land zu begeben, in dem sie zuletzt gewohnt hat (Art. 14b Abs. 2 ANAG). Zuständig für den Entscheid zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme wie auch zu ihrer Verlängerung ist ebenfalls das BFF, und nicht etwa der Regierungsrat.

Auch eine vorläufig aufgenommene Person kann jederzeit ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung stellen. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 365/1998 ausgeführt, wird eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung an eine vorläufig aufgenommene Person frühestens nach acht Jahren ununterbrochener rechtmässiger Anwesenheit in der Schweiz gewährt; dies unter der Voraussetzung, dass das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) die Gesuchstellerin oder den Gesuchstellter in Anwendung von Art. 13 lit. f der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, SR 823.21) von der zahlenmässigen Begrenzung ausnimmt. Zusätzlich wird verlangt, dass die Person rechtmässig arbeitet, d.h. seit längerer Zeit in einem festen Arbeitsverhältnis steht, finanziell nicht erheblich unterstützt werden muss und zu keinen Klagen Anlass gegeben hat. Der Umstand, dass sich eine vorläufig aufgenommene Person während 16 Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, vermittelt somit für sich allein betrachtet 4089

noch keinen Anspruch auf Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung B (ordentliche Aufenthaltsbewilligung).

Eine vorläufig aufgenommenen Person kann auch ein Einbürgerungsgesuch stellen. Für seine Bewilligung verlangt das Bundesrecht unter anderem, dass die Person während einer bestimmten Mindestdauer Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 15 des Bürgerrechtsgesetzes, BüG, SR 141.0). Als Wohnsitz gilt dabei die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften (Art. 36 BüG). Eine solche Übereinstimmung erachteten die kantonalen Einbürgerungsbehörden bis anhin als gegeben, wenn die vorläufig aufgenommene Person über einen gültigen Ausweis F verfügte. Indessen konnte kürzlich in Erfahrung gebracht werden, dass die für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zuständigen Bundesbehörden darüber hinaus eine minimale Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes voraussetzen und diese verneinen, wenn die vorläufige aufgenommene Person - unabhängig von der Gültigkeit ihres Ausweises – eine Frist zur Ausreise angesetzt worden ist. Die kantonalen Einbürgerungsbehörden haben sich dieser neuen Praxis der Bundesbehörden angepasst und führen fortan bei Gesuchen von Personen, bei denen vermutet wird, dass eine Ausreiseverfügung besteht, ergänzende Abklärungen durch. Trotzdem kann nicht restlos ausgeschlossen werden, dass die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden die Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses anders beurteilen als die Bundesbehörden. Die Erteilung des kommunalen und kantonalen Bürgerrechts steht denn auch unter dem klaren gesetzlichen Vorbehalt der Erteilung der entsprechenden Bundesbewilligung (Art. 12 BürG).

Der Blick in die Zukunft des Einbürgerungsrechts ruft zunächst nach einem Blick in seine Vergangenheit. Ursprünglich wurde jede Einbürgerung als politischer Akt von verhältnismässig grosser staatspolitischer Bedeutung betrachtet. Dementsprechend lag die Kompetenz zur Einbürgerung in jedem Fall bei der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat. Diese Instanzen konnten sich einer Einbürgerung ohne weitere Begründung selbst dann widersetzen, wenn die eidgenössischen und kantonalen Mindestvorschriften erfüllt waren. Die Vorstellung, dass sich Einbürgerungsentscheide nicht grundsätzlich von andern Verwaltungsakten unterscheiden, mithin bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, entwickelte sich nur langsam. Ein wichtiger Schritt in diesem Prozess bildete die kantonale Gesetzesänderung,

mit der den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern, welche die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ein Anspruch auf Einbürgerung zuerkannt wurde. Mit der Revision des Gemeindegesetzes im Jahr 1997 wurde diese Rechtsstellung auf die nicht in der Schweiz geborenen jungen Ausländerinnen und Ausländer, die während mindestens fünf Jahren Schulunterricht in einer der Landessprachen genossen hatten, ausgedehnt. Nach wie vor keinen Anspruch auf Einbürgerung haben aber die übrigen Ausländerinnen und Ausländer. Diese Situation ist historisch zwar erklärbar, rechtsstaatlich aber problematisch. Abklärungen haben ergeben, dass auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden ist, welche die Einführung eines Beschwerderechts – und damit eines gesetzlichen Anspruchs auf Einbürgerung – für alle Ausländerinnen und Ausländer prüfen und dem Bundesrat bis Ende Jahr Bericht erstatten soll. Es ist zweckmässig, vor allfälligen Änderungen des kantonalen Rechts die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Unabhängig davon wird die zuständige Direktion des Regierungsrates aber die da und dort feststellbaren kommunalen Tendenzen unterstützen, die auf die Erarbeitung eines objektiven Kriterienkatalogs zur Beurteilung der sozialen und kulturellen Integration hinzielen.

Rücktritte aus Gemeinde- und Bezirksbehörden KR-Nr. 60/2000

Bernhard Egg (SP, Elgg) und Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) haben am 7. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Wer aufmerksam amtliche Publikationen liest oder selber in einer Aufsichtsbehörde sitzt, konnte in den letzten Monaten feststellen, dass sehr viele Rücktritte aus Gemeindebehörden, aber auch aus Bezirksbehörden während der Amtsdauer erfolgen. Es entsteht der Eindruck, die Rücktritte würden sich in den letzten Jahren häufen. Parallel dazu wird es mancherorts immer schwieriger, die Nachfolge zu regeln. Die grosse Tagespresse ist kürzlich, aufgeschreckt durch Berichte in Lokalzeitungen, ebenfalls auf das Thema aufmerksam geworden. Sie reduziert aber die nötige Frage nach den Ursachen für die abzusehende Entwicklung gar vereinfachend auf die Reformen im Schulwesen. Im angesprochenen Problemkreis muss man sich ferner fragen, wie es mit dem Grundsatz des Amtszwangs in der Praxis noch steht.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Rücktritte aus den Gemeindebehörden (mit Amtszwang und ohne; Parlamentsgemeinden separat) sind seit den Wahlen vom Frühjahr 1998 erfolgt (allenfalls durch Umfrage bei den Bezirksratskanzleien zu ermitteln)? Wie lauteten die Zahlen in der vorangehenden Amtsdauer?
- 2. Gibt es Angaben über die Gründe der Rücktritte (Wegzug aus der Gemeinde, berufliche Belastung bzw. Überbelastung im Amt, Ausbildung, Schwangerschaft usw.)?
- 3. Wie verhält es sich bei den Bezirksbehörden?
- 4. Wie lautet im Rekursfall (Gemeindebehörden) und/oder im Falle eigener Zuständigkeit für die Entlassung aus dem Amt die Praxis des Regierungsrates zum Amtszwang? Welche Rücktrittsgründe werden als Gründe für vorzeitigen Rücktritt akzeptiert, welche nicht?
- 5. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, dem Exodus aus Behörden entgegenzuwirken?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Die nachfolgende Aufstellung gibt Auskunft über die Anzahl der Rücktritte von kommunalen Behördenmitgliedern während der laufenden Amtsdauer ab Frühjahr 1998 bis etwa Ende März 2000 (eingeschlossen die Rücktritte von Behördenmitgliedern der Kirchgemeinden). Den in Klammern angegebenen Zahlen kann die entsprechende Anzahl von Rücktritten während der letzten Amtsdauer entnommen werden.

	Versammlungsgemeinden (Politische, Schul- und Kirchgemeinden)		Parlamentsgemeinden (Politische Gemeinden)	
	Behörden mit Amtszwang	Behörden ohne Amtszwang (insbes. Kir- chenpflegen)	Behörden mit Amtszwang	Behörden ohne Amts- zwang
				(insbes. Legis- lativen)
Bezirk Zürich	0 (0)	84 (131)	54 (69)	23 (42)
Bezirk Affoltern	20 (32)	16 (19)	_	_

Bezirk Horgen	22 (31)	14 (24)	10 (8)	15 (22)
Bezirk Meilen	28 (36)	16 (22)	_	_
Bezirk Hinwil	33 (52)	6 (15)	_	_
Bezirk Uster	15 (26)	13 (21)	6 (10)	14 (20)
Bezirk Pfäffikon	34 (44)	11 (23)	6 (10)	1 (2)
Bezirk Winterthur	33 (47)	30 (59)	18 (26)	11 (18)
Bezirk Andelfingen	22 (36)	4 (9)	_	_
Bezirk Bülach	24 (42)	14 (23)	2 (7)	16 (20)
Bezirk Dielsdorf	31 (46)	11 (19)	_	_
Bezirk Dietikon	17 (36)	11 (11)	8 (11)	16 (19)
Total	279 (428)	230 (376)	104 (141)	96 (143)

Allgemein ist eine Zunahme von Rücktritten aus Gemeindebehörden festzustellen. Anzumerken ist, dass erfahrungsgemäss jeweils im ersten und im letzten Jahr der Amtsdauer deutlich weniger Rücktritte zu verzeichnen sind als im zweiten und dritten Jahr und dass bei Behörden mit Amtszwang der Anteil der Rücktritte von Mitgliedern der Schulpflegen den verhältnismässig grössten Teil darstellt.

Als Gründe für den Rücktritt aus einem Amt mit Amtszwang werden, soweit feststellbar, in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit berufliche Mehrbelastung, Wegzug aus der Gemeinde, gesundheitliche Probleme und familiäre Veränderungen genannt. Augenfällig ist, das Rücktrittsgesuche zusehends mit gesteigerten Anforderungen in der Erwerbstätigkeit begründet werden. Während der letzten Amtsperiode war demgegenüber der Wegzug aus der Gemeinde Hauptgrund für den Rücktritt aus einer Gemeindebehörde.

Da Gesuche um Entlassung aus einer Behörde ohne Amtszwang teilweise nicht begründet werden, können diesbezüglich keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden. Soweit ersichtlich werden aber im Wesentlichen dieselben Gründe vorgebracht wie bei den Gesuchen um Entlassung aus einem Amt mit Amtszwang, wobei Rücktritte vermehrt auch aus persönlichen Motiven erklärt werden.

Bisher lässt sich bei Bezirksbehörden grundsätzlich keine Zunahme von Rücktritten gegenüber früheren Amtsperioden feststellen. Während der laufenden Amtsdauer (1997–2001) ist bis anhin nur ein Mitglied der Bezirksräte zurückgetreten. Während der letzten waren

4093

hingegen zwei Entlassungen zu verzeichnen. Demgegenüber treten auf Grund der grossen Mitgliederzahl zahlreiche Mitglieder der Bezirksschulpflegen vorzeitig zurück; in der laufenden Amtszeit (1997–2001) waren es 98, während der letzten 93. In dieser Amtsperiode (1999–2003) demissionierte im Weiteren auch ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege, während in der letzten Amtsdauer insgesamt 13 Mitglieder zurücktraten. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass in der vorangehenden Amtszeit (1990–1996) 41 Mitglieder der Bezirksgerichte, in der laufenden bisher 22 Mitglieder vom Obergericht entlassen wurden.

Für Bezirksbehörden besteht grundsätzlich kein Amtszwang. Soweit Entlassungsgesuche Begründungen enthalten, entsprechen diese insbesondere für Rücktritte von Mitgliedern der Bezirksschulpflege im Wesentlichen denjenigen in Entlassungsgesuchen von Gemeindebehörden.

Die Entlassung aus einem Amt mit Amtszwang darf gemäss den gesetzlichen Vorgaben nur bei Vorliegen spezieller Gründe gewährt werden. Diese sind insbesondere in §115 Abs. 1 Wahlgesetz (LS 161) genannt. Dabei handelt es sich einerseits um Sachverhalte, die an objektiv klar feststellbare Umstände anknüpfen (wie Alter, Unvereinbarkeit, Wegzug aus der Gemeinde) und deshalb in aller Regel kaum Probleme bei deren Beurteilung geben. Anderseits sind es Gründe, die der Entscheidbehörde einen gewissen Ermessensspielraum einräumen und damit hauptsächlich Gegenstand in Rekursfällen sind. Hierzu gehören gesundheitliche oder andere wichtige Gründe, welche die Unzumutbarkeit der Amtsausübung zur Folge haben. Da bei solchen Entscheiden auf den Einzelfall abzustellen ist, können zur Rekurspraxis des Regierungsrates keine allgemein gültigen Aussagen gemacht werden. Grundsätzlich werden Rekursfälle entsprechend dem Charakter dieser Ausnahmebestimmung mit einem eher strengen Massstab beurteilt. Zur Anschauung können folgende Fälle dienen:

Soweit ersichtlich ist bis anhin keine Entlassung aus politischen Gründen bewilligt worden. Ebenfalls nicht zu einem Rücktritt berechtigen grundsätzlich Meinungsverschiedenheiten in der Behörde oder mit Aussenstehenden. Entlassungen aus beruflichen Gründen sind bisher nur dann geschützt worden, wenn eine Unzumutbarkeit tatsächlich belegt werden konnte. So wurde beispielsweise der Rücktritt gewährt bei einer erheblichen, nicht voraussehbaren Ver-

änderung der beruflichen Belastung eines Selbstständigerwerbenden, um den Fortbestand seines Betriebs zu sichern, oder bei einer nachgewiesenen wesentlichen Behinderung des beruflichen Fortkommens eines Betroffenen in Verbindung mit weiteren Gründen. Abgewiesen wurden Rechtsmittel von Rekurierenden, die allgemein eine stärkere Belastung im Beruf, die Absicht, sich selbstständig zu machen oder eine Weiterbildung zu beginnen, geltend gemacht haben. Aus gesundheitlichen Gründen wurden Behördenmitglieder grundsätzlich nur auf Grund aussagekräftiger Arztzeugnisse oder entsprechender Untersuchungen durch den Bezirksarzt entlassen, die zumindest belegen, dass ein Weiterverbleib im Amt nachteilige Folgen für deren Gesundheitszustand haben würde.

Die Zunahme von Rücktritten aus Behörden ist hauptsächlich auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel zurückzuführen, der die Mitglieder von Milizbehörden vor allem im Beruf und in der Familie vermehrt grösseren Belastungen und Veränderungen aussetzt. Der zunehmende Umfang und die steigende Komplexität der Aufgaben von Behördenmitgliedern tragen ebenfalls zur Häufung von Entlassungen bei.

Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2000-2003 (KEF 2000) bekennt sich der Regierungsrat bei den strategischen Zielsetzungen der Entwicklungsplanung der Direktion der Justiz und des Innern zu einer Optimierung föderalistischer Staatsstrukturen und einer Förderung von Milizengagements. In diesem Sinn werden die mancherorts bereits eingeleiteten Gemeindereformen bzw. Strukturreformen der Milizbehörden unterstützt (z.B. im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und der teilautonomen Volksschulen). Mit ihnen werden unter anderem vermehrt Kompetenzen auf die Verwaltungsebene oder die Schulleitung delegiert, um die Behördentätigkeit weitgehend von der Verwaltungs- und Routinearbeit zu befreien und auf wesentliche Fragen zu konzentrieren. Dies bedingt auch, dass der administrative Bereich professionalisiert wird. Mit solchen entlastenden Strukturreformen oder allenfalls durch Schaffung von Voll- oder Halbämtern für vereinzelte Behördenmitglieder kann auch die Mitgliederzahl von Exekutivbehörden verkleinert oder die Anzahl von Spezialbehörden (Kommissionen) vermindert werden, was zu einer höheren Effizienz der Exekutivarbeit führen kann. Dasselbe Ziel wird ermöglicht, wenn durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden und durch vermehrte Vereinigungen von politischen Gemeinden und Schulgemeinden öf-

4095

fentliche Aufgaben effizienter und fachkundiger bewältigt werden. Mit der Erhöhung von Entschädigungen für die Amtstätigkeit oder der Handlungsautonomie von Behörden kann ebenfalls ein Beitrag geleistet werden, die Attraktivität eines Behördenamts zu steigern. Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang sodann auch der Förderung von Weiterbildungen für Behördenmitglieder zu. Demgegenüber ist es grundsätzlich fraglich, ob eine Verschärfung des Amtszwangs das zweckdienliche Mittel darstellt, Mandatsträger in den Behörden zu halten.

Kosten der Alternativen zum Zimmerberg-Basistunnel und Umlagerung von FinöV-Mitteln zum HGV-Anschluss nach Deutschland KR-Nr. 61 und 62/2000

Roland Munz (LdU, Zürich) hat am 7. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27. Oktober 1999 auf die Anfrage von Astrid Kugler (LdU, Zürich) betreffend Vorfinanzierung des Zimmerberg-Basistunnels (KR-Nr. 272/1999) ausgeführt, die Kosten der Alternative zum Zimmerberg-Basistunnel betrügen gemäss Angaben der SBB rund 350 Millionen Franken (150 Mio. Franken für den zirka 2,4 Kilometer langen doppelspurigen Tunnel Horgen-Oberdorf–Sihlbrugg, das heisst 62 Mio. Franken pro Kilometer, und 200 Mio. Franken für den zirka 3,3 Kilometer langen, zweiten Einspurtunnel Sihlbrugg–Litti, das heisst 60 Mio. Franken pro Kilometer).

Es ist bekannt, dass die SBB für Alternativ-Varianten zu ihren eigenen Vorschlägen gerne ausgesprochen grosszügige Kostenangaben zu machen pflegen. So geschehen beispielsweise bei Alternativen zum dritten/vierten Gleis in Zürich-Wipkingen und zum Flügelbahnhof Zürich. Bei Letzterem wurden etwa 875 Mio. Franken Kosten angegeben für einen unterirdischen Durchgangsbahnhof an Stelle realistischer 600 Mio. Franken bis 650 Mio. Franken. Gegen eine grosszügige Budgetierung ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Begehren für Nachtrags- und Zusatzkredite entfallen durch solche Vorgehensweise. Allerdings kommen durch solche Praktiken natürlich Zweifel an der Seriosität der Kostenberechnung durch die SBB auf. Die Angaben, welche die SBB dem Kanton betreffend Alternative zum Zimmerbergtunnel genannt haben, sind deshalb zu hinterfragen.

Die Kosten realisierter Tunnels der SBB sind einsehbar. Beispiele: der neue Tunnel an der Neubaustrecke zwischen Vauderens und Siviriez an der Linie Bern–Lausanne: die neue, 2,9 Kilometer lange doppelspurige Neubaustrecke mit einem zirka 1,8 Kilometer langen Tunnel kostet 85 Mio. Franken. Bei diesem Bauwerk rechnen die SBB mit Kosten von 30 Mio. Franken bis 35 Mio. Franken pro Tunnelkilometer, ein Kilometerpreis, der auch etwa den abgerechneten Preisen für den Bau der Zürcher S-Bahn (Zürichbergtunnel) entspricht, eingerechnet der seit 1990 eingetretenen Kostenentwicklung.

Nachdem nun definitiv feststeht, dass eine zeitliche Vorverlegung des Baubeginns des Zimmerberg-Basistunnels nicht in Frage kommt, wird frühestens 2006 mit dem Bau begonnen werden können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat die Kostenangaben der SBB für die Alternative auf ihre Seriosität geprüft? Wenn ja, wie ist seine Beurteilung ausgefallen?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, die Kostenangaben der SBB für die Alternativlösung (neuer doppelspuriger Tunnel Horgen-Oberdorf-Sihlbrugg und zweiter Einspurtunnel Sihlbrugg-Litti) durch eigene Berechnungen und unter Beizug ausgewiesener, unbefangener Ingenieurbüros zu überprüfen? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, sich für die rasche Verwirklichung der Alternative zum Zimmerberg-Basistunnel (Ausbau der bestehenden Linie Thalwil–Zug auf durchgehende Doppelspur) einzusetzen und dementsprechend bei den massgebenden Stellen des Bundes und der SBB vorstellig zu werden?

Roland Munz (LdU, Zürich) hat am 7. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

In der eidgenössischen FinöV-Vorlage vom 29. November 1999 sind zirka 750 Millionen Franken für den Bau des Zimmerberg-Basistunnels von Thalwil nach «Litti» vorgesehen. In derselben Vorlage sind 1,2 Milliarden Franken für die Einbindung der Schweiz in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz (HGV-Netz) vorgesehen. Unklar ist, wie hoch der für den Anschluss der Ostschweiz an das HGV-Netz der deutschen Bahnen eingeplante Beitrag ist. Klar ist aber, dass der Beitrag von Anfang an eher zu knapp bemessen war.

Mit der Realisierung einer Alternative zum Zimmerberg-Basistunnel (Ausbau der bestehenden Linie Thalwil–Zug auf durchgehende Doppelspur) würden zirka 500 bis 550 Millionen Franken frei. Es wäre nichts als logisch, wenn diese Mittel für die beschleunigte Verbesserung der Bahnverbindungen vom Wirtschaftsraum Zürich/Ostschweiz in den süddeutschen Raum (Stuttgart, Ulm, München) eingesetzt würden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund für die beschleunigte Anbindung des Wirtschaftsraumes Zürich/Ostschweiz an das deutsche Hochgeschwindigkeitsnetz (HGV-Netz) einzusetzen? Durch eine Realisierung der Alternativvariante zum Zimmerbergtunnel würden ja Mittel in der Grössenordnung von 500 bis 550 Millionen Franken frei, die im gleichen Grossraum Zürich zur Verwirklichung eines zusätzlichen Projekts eben erwähnter Einbindung unseres Bahnnetzes ans deutsche HGV-Netz eingesetzt werden könnten.
- 2. Welche Fortschritte sind bezüglich der Einbindung von Zürich in das süddeutsche Bahnnetz generell (nach Stuttgart, Ulm und München) zu verzeichnen?
- 3. Welche Fortschritte haben die Bemühungen des Regierungsrates zur Einbindung des Flughafens Kloten und von Winterthur in die Bahnverbindung Zürich-Stuttgart gemacht?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Der Zimmerberg-Basistunnel ist Bestandteil des NEAT-Projekts, das seinerseits eines der vier Eisenbahngrossprojekte ist, deren Finanzierung in der Volksabstimmung vom 30. November 1998 (FinöV-Vorlage) geregelt wurde. Im Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahnalpentransversale (Alpentransit-Beschluss) ist der Zimmerberg-Basistunnel als integrierender Bestandteil definiert. Er ist in der zweiten Phase zu erstellen. Die Linienführung ist nach Abklärung mehrerer Varianten mit Bundesratsbeschluss vom 15. März 1999 genehmigt und im Sachplan AlpTransit festgesetzt worden.

Es besteht keine Veranlassung, diese auf Bundesebene getroffenen Planungsentscheide, bei deren Vorbereitung der Regierungsrat mehrfach mitwirken konnte, nachträglich wieder in Frage zu stellen. Die gewählte Lösung ist geeignet, das Verkehrsangebot zwischen dem Wirtschaftsraum Zürich und der Zentral- und Südschweiz sowie dem norditalienischen Raum wirkungsvoll auszubauen. Nur mit der neuen Linienführung kann die nötige Kapazität geschaffen werden, um auch weiteren Entwicklungsschritten im nationalen und vor allem internationalen Verkehr genügen zu können. Die Entwicklung des Nord–Süd-Verkehrs wird mit der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels nicht abgeschlossen sein. Der Anschluss von Zürich an diese Achse erfordert die vorgesehene Neubaustrecke, weil der Bahnhof Thalwil

ohne einen ausserordentlich aufwendigen kreuzungsfreien Anschluss des Paralleltunnels nur wenig mehr als den Verkehr der ersten Etappe von Bahn 2000 und des heutigen S-Bahn-Angebots zu bewältigen vermöchte. Die für hohe Geschwindigkeiten projektierte Neubaustrecke bringt aber auch die Reisezeitverkürzung, welche die Bahn zu einer echten Alternative zur Autobahn A4 macht und für den internationalen Verkehr im Vergleich zur Lötschbergachse wichtig werden kann.

Ein allfälliger Ausbau der bestehenden Linie über Sihlbrugg lässt demgegenüber keinerlei Entwicklungsperspektiven erkennen. Unter diesen Bedingungen ist es nicht nötig, für die vorgeschlagene Alternative genauere Kostenberechnungen erstellen zu lassen. Es besteht kein Grund zur Annahme, die in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 272/1999 wiedergegebenen Kostenschätzungen der SBB seien unseriös. Nachdem ein Doppelspurausbau Horgen Oberdorf-Litti bereits 1988 auf 200 Mio. Franken geschätzt worden war und die Anforderungen vor allem im Sicherheitsbereich inzwischen deutlich angestiegen sind, erscheinen sie auch nicht unverhältnismässig hoch. Wenn man berücksichtigt, dass der weit fortgeschrittene Bau des Paralleltunnels Zürich-Thalwil mit etwa 80 Mio. pro Kilometer abgerechnet werden wird und die Verhältnisse für die Einrichtung von Werkplätzen und den Aushubabtransport in Horgen Oberdorf und Sihlbrugg als sehr schwierig zu betrachten sind, wird diese Beurteilung bestätigt.

Der Regierungsrat wird sich darum nicht für eine Verwirklichung der Alternativlösung einsetzen. Er wird vielmehr darauf drängen, dass Projektierung und Bau des Zimmerberg-Basistunnels so terminiert werden, dass dieser gleichzeitig mit dem Gotthard-Basistunnel (etwa 2012) in Betrieb genommen werden kann. Damit stehen aber auch keine Mittel zur Verfügung, die allenfalls in ein anderes Eisenbahngrossprojekt umgelagert werden könnten.

Der Anschluss der Ost- und der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz ist ein eigenes Eisenbahngrossprojekt gemäss FinöV-Beschluss, für das die Botschaft an die eidgenössischen Räte in Vorbereitung ist. Die Verbindungen von Zürich nach Stuttgart und München sind ausdrücklich Gegenstand dieses Projekts.

Im Verkehr mit Stuttgart konnte 1999 durch den Einsatz von Neigezügen bereits eine Reisezeitverkürzung um 18 Minuten erzielt wer-

den. In Richtung München ist der Einsatz von Diesel-Neigezügen vorgesehen, wobei die Reisezeitverkürzung gegen eine halbe Stunde betragen wird. Weitere Beschleunigungen erfordern bauliche Massnahmen, die im Rahmen der bilateralen Vereinbarung Deutschland-Schweiz zu erarbeiten sind. Soweit diese auf schweizerischem Gebiet liegen, werden sie Gegenstand des Bundesbeschlusses betreffend den Anschluss an das Hochgeschwindigkeitsnetz sein.

Die Einbindung des Flughafens und von Winterthur in die Bahnverbindung Zürich-Stuttgart ist heute aus betrieblichen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Etwa ab 2004 soll zwischen Winterthur und Schaffhausen (S33) ein Halbstundentakt eingeführt werden, der zwar für das Weinland und Schaffhausen neue Verbindungen und Anschlüsse, aber noch keine Direktverbindungen zum Flughafen bringt. Im Rahmen der FinöV-Projekte Anschluss der Ostund der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz und Bahn 2000 2. Etappe werden die wirtschaftlichen Bedingungen für zusätzliche Schnellzüge zwischen Schaffhausen und Zürich und die notwendigen Infrastrukturmassnahmen für deren Führung über Winterthur-Flughafen geklärt.

Areal Heimplatz, Rämistrasse und Kantonsschulstrasse in Zürich KR-Nr. 74/2000

Ueli Keller (SP, Zürich) hat am 8. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Plant der Regierungsrat eine Neunutzung dieses mit Baracken überstellten Areals, die in architektonischer Hinsicht der Qualität der bestehenden Bauten (Turnhalle I von O. Weber, 1880, Turnhalle II von Kehrer und Knell, 1901, alte Kantonsschule von G. A. Wegmann, 1859) und in städtebaulicher Hinsicht der Lagequalität des Grundstücks gerecht wird?

Oder wartet er ab, bis diese beschönigend «Pavillons» genannten Provisorien unter Denkmalschutz gestellt werden und vor dem Zerfall gerettet werden müssen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt: Das durch Rämistrasse, Kantonsschulstrasse und Heimstrasse/Heimplatz begrenzte Areal befindet sich gemäss Zonenordnung in der Kernzone Hirschengraben. Gemäss Bauordnung der Stadt Zürich bezwecken die Kernzonenvorschriften die Wahrung des Gebietscharakters durch Pflege der bestehenden Bau- und Grünsubstanz und deren eingepasste Ergänzung durch Bauten und Anlagen. Hauptgebäude können nur innerhalb der Baubereiche oder Baubegrenzungslinien sowie an Stelle von mit Profilerhaltung oder Profilangleichung gekennzeichneten Gebäuden neu erstellt werden. Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Quartiercharakters oder der hygienischen Verhältnisse liegt und keine schutzwürdigen nachbarlichen Interessen verletzt werden.

Im genannten Areal ist für die drei unter Denkmalschutz stehenden Gebäude «Alte Kantonsschule» (kantonales Schutzobjekt) und die beiden Turnhallen (kommunale Schutzobjekte) Profilerhaltung festgelegt; Baubereiche sind keine bezeichnet. Neubauten im Sinne des eingangs beschriebenen Zwecks der Kernzonenvorschriften – Wahrung des Gebietscharakters – sind daher zurzeit nicht möglich. Selbstverständlich sind die «Pavillons» genannten Baracken von der «Zweckerreichung durch Pflege der bestehenden Bausubstanz» ausgenommen. Die Befürchtung, dass sie dereinst als Ensemble ebenfalls unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, ist daher unbegründet.

Die städtebaulich-ästhetische Beeinträchtigung der zur «Alten Kantonsschule» gehörenden Grünanlage durch die Baracken wurde im Zusammenhang mit baurechtlichen Bewilligungsverfahren schon wiederholt diskutiert. Dabei wurde jeweils festgehalten, dass diese nicht auf unbestimmte Zeit hingenommen werde bzw. dass die Bedingungen für die Beseitigung zu schaffen seien; eine Frist wurde aber nicht gesetzt. Es besteht jedoch die Absicht, die Baracken zu entfernen, sobald die räumlichen Verhältnisse der heutigen Nutzer dies erlauben.

Die Baracken dienen gegenwärtig dem Seminar für Pädagogische Grundausbildung und der Sekundar- und Fachlehrerausbildung als Unterrichtsräume für Musik- und Zeichenunterricht. Am 12. März 2000 wurde das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH) vom Volk angenommen. Das künftige Ausbildungskonzept bedingt eine räumliche Konzentration der PH im Umfeld der Universität Zürich-Zentrum. In diesem Zusammenhang wird u.a. auch zu prüfen sein, auf welche Weise die zurzeit durch die Baracken gedeckten Raumbedürfnisse längerfristig erfüllt werden können.

Zivilstandsämter in den Gemeinden des Kantons Zürich KR-NR. 78/2000

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen), Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) haben am 14. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang der Anpassung des Prozessrechts im Personenund Familienrecht in Abstimmung mit dem Personenstandsrecht des Bundes sollen die Zivilstandsaufgaben neu geregelt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung soll der Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamten 40 Stellenprozente betragen. Erachtet der Regierungsrat diese Sollvorschrift als zwingend? In welchen Fällen sind Ausnahmen vorgesehen?
- 2. Führt die Bundesverordnung über das Zivilstandswesen nicht zur Verletzung der Gemeindeautonomie?
- 3. Wie verhält es sich mit der Kantonsverfassung Art. 48, die da sagt, dass Gemeinden befugt sind, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze selbstständig zu regeln?
- 4. Der Entwurf der Zivilstandsverordnung des Kantons Zürich § 1 sieht den Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zu Zivilstandskreisen vor. § 12 lit. c der Verordnung überträgt diese der kantonalen Aufsichtsbehörde die Aufgabe, Anordnungen zu treffen, um den bundesrechtlichen Beschäftigungsgrad für Zivilstandsbeamte sicherzustellen. Gemäss Beabsichtigt die Regierung, von § 7 Abs. 2 des Gemeindegesetzes Gebrauch zu machen und gegen den Willen einzelner Gemeinden Zweckverbände anzuordnen?
- 5. Kostet diese neue Lösung mehr oder weniger als die bisherige Organisation? Wer trägt die finanziellen Folgen dieser Reorganisation?
- 6. Wurden bei dieser Neuregelung auch die topografischen Gegebenheiten ländlicher Regionen bedacht, zum Beispiel betreffend Erreichbarkeit für nicht so mobile Personen usw.?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

A. Gemäss dem revidierten Art. 48 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann der Bundesrat zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzuges des Zivilstandswesens Mindestanforderungen an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erlassen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 18. August 1999 die Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.1) revidiert und Art. 3 Abs. 1^{bis} wie folgt gefasst:

«Die Zivilstandskreise sind so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad soll mindestens 40% betragen. Er wird ausschliesslich auf Grund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet (Art. 44 Abs. 1 ZGB). Die Führung von zwei oder mehreren Zivilstandsämtern durch die gleiche Person richtet sich nach Art. 10 Abs. 4.»

Der Zweck des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungsgrades für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte wird darin gesehen, durch die Häufigkeit der zivilstandsamtlichen Geschäften eine gewisse Professionalität sicherzustellen. War ursprünglich in der Botschaft des Bundesrates vom 15. November 1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches noch von einem Mindestbeschäftigungsgrad von 75% die Rede, liess die vorberatende Kommission des Ständerates durch ihren Präsidenten, Ständerat Küchler, zuhanden des amtlichen Bulletins ausdrücklich festhalten, dass die in den Kantonen organisch gewachsenen Strukturen nicht plötzlich umgestossen werden dürften. Es solle in einer Übergangszeit von etwa zehn Jahren eine Vereinheitlichung der kantonalen Standards herbeigeführt werden. Hingegen habe die Kommission nichts dagegen einzuwenden, wenn künftig ein Beschäftigungsgrad von etwa 40% angestrebt werde, um die fachliche Kompetenz der Beamten und Beamtinnen im immer komplexer werdenden Zivilstandswesen auch in Zukunft zu gewährleisten. Diese Äusserung von Ständerat Küchler blieb im Nationalrat unbestritten. Der Regierungsrat hat sich dem gegenüber sowohl in seiner Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesrates für die Revision des Zivilgesetzbuches als auch in seiner Stellungnahme zur Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung immer klar gegen die Festlegung eines minimalen Beschäftigungsgrades für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte ausgesprochen.

Immerhin wird die 40%-Klausel des Bundesrechts durch Art. 10 Abs. 5 der Zivilstandsverordnung etwas relativiert:

«Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad nach Art. 3 Abs. 1^{bis} bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.»

Aus den Erläuterungen des Bundesrates ergibt sich aber, dass Ausnahmen nur zurückhaltend bewilligt werden sollen. Zum einen müsse der ersuchende Kanton nachweisen, dass der fachlich zuverlässige Vollzug auf Grund der Ernennungsvoraussetzungen, der Ausund Weiterbildung sowie der Beaufsichtigung der betroffenen Personen gewährleistet ist. Zum andern müsse ein tatsächlicher Bedarf für die Unterschreitung des Mindestbeschäftigungsgrades vorliegen; dies sei etwa für eine von aussen schwierig zu erreichende Talschaft oder in mehrsprachigen Kantonen für eine sprachlich einheitliche Region der Fall.

B. Die «Soll»-Formulierung in Art. 3 Abs. 1^{bis} der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist grundsätzlich zwingend. Gesetzesbestimmungen sind in aller Regel im Indikativ gehalten. Wenn eine Rechtsnorm ausnahmsweise eine «Soll»-Formulierung verwendet, so wird damit der Befehlscharakter der Norm nur noch betont. Die grundsätzliche Verbindlichkeit der des Mindestbeschäftigungsgrades ergibt sich sodann aus dem Bestehen einer Ausnahmeregelung in Art. 10 Abs. 5 der Zivilstandsverordnung; Letztere wäre nicht nötig, wenn die 40%-Klausel lediglich ein unverbindlicher Richtwert wäre. Schliesslich ergibt sich die Verbindlichkeit aus den hierzu eindeutigen Äusserungen in den Materialien zur Verordnung.

Die Gemeindeautonomie ist ein Institut zum Schutz der Gemeinden gegen unzulässige Eingriffe durch den Kanton. Gleiches gilt für Art. 48 der Kantonsverfassung. Soweit die Organisations- und Handlungsfreiheit der Gemeinden indessen durch Bundesrecht eingeschränkt wird, wird die Gemeindeautonomie, verstanden als gerichtlich geschützte Rechtsposition der Gemeinden, von vornherein nicht berührt. Daran ändert auch nichts, dass Art. 50 der neuen Bundesverfassung die Gemeindeautonomie ausdrücklich erwähnt und den Bund anweist, bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten. Der neue Art. 3 Abs. 1^{bis} der Zivilstandsverordnung bewirkt aber in der Tat eine Beschränkung der Organisationsfreiheit der Gemeinden.

Die Direktion der Justiz und des Innern wird eine Arbeitsgruppe einsetzen, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung zu beantworten haben wird. Dabei sollen auch die Gemeinden mitwirken können. Ob der Regierungsrat beziehungsweise die zuständige Direktion in Anwendung von §7 Abs. 2 des Gemeindesgesetzes (LS 131.1) gegen den Willen der Gemeinden Zweckverbände anordnen muss, bleibt damit vorerst dahingestellt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass nach der heute geltenden Rechtslage der Regierungsrat die für die Regelung des Zivilstandswesens nötigen Weisungen zu erlassen (§32 EG zum ZGB, LS 230) und eine Direktion als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter zu bezeichnen hat (§31 Abs. 1 EG zum ZGB). Nach geltendem Recht ist der Regierungsrat bzw. die obere Aufsichtsinstanz in Zivilstandssachen somit verpflichtet, das zur Durchsetzung des Bundesrechts Nötige anzuordnen.

Die Kostenfolgen der Reorganisation des Zivilstandswesens im Kanton Zürich sind zurzeit nur schwer abzuschätzen. Durch die Zusammenlegung kleinerer Zivilstandskreise zu grösseren Einheiten bzw. bei einer Betreuung mehrerer Zivilstandskreise durch dieselbe Zivilstandsbeamtin oder denselben Zivilstandsbeamten sind aber Rationalisierungseffekte zu erreichen. Sollte sich dieses Ziel verwirklichen lassen, fliessen die dadurch erzielten Einsparungen voll und ganz den betroffenen Gemeinden zu.

Ob bei der Festsetzung des Mindestbeschäftigungsgrades die topografischen Gegebenheiten bedacht worden sind, kann der Regierungsrat nicht beantworten; die Vorschrift ist auf Bundesebene entstanden. Immerhin lassen die Erläuterungen zur Revision der Zivilstandsverordnung vermuten, dass gerade die Sicherstellung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten in abgelegenen Bergtälern Anlass dafür gab, in Art. 10 Abs. 5 eine Ausnahmeregelung zu verankern.

Staatsangestellte als Streikbrecher KR-Nr. 80/2000

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) hat am 14. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Kürzlich streikte das Personal der Gepäcksortierung der Firma LSS/Swissport AG. Dabei kamen, wie zuverlässige Quellen belegen, Staatsangestellte ersatzweise zum Einsatz.

Ich erlaube mir, dazu nachfolgende Fragen zu stellen:

- 1. Trifft es zu, dass Staatsangestellte bei der Gepäcksortierung am fraglichen Streiktag zum Einsatz kamen? Wie viele Personen waren es? Wer bot sie auf, wie und von wem wurden sie entlöhnt? Würde der Staat gleich handeln, wenn es sich um eine beliebige Firma irgendwo im Kantonsgebiet gehandelt hätte?
- 2. Geht der Regierungsrat davon aus, es sei Aufgabe des Staates, im Falle eines Streikes bei einer privaten Firma Staatsangestellte als Streikbrecher zur Verfügung zu stellen? Nach welchen Kriterien würden/werden solche Einsätze veranlasst?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Konzession für den Betrieb des interkontinentalen Flughafens Zürich vom 20. Oktober 1951 (Betriebskonzession) ist der Kanton Zürich als Konzessionär und Flughafenhalter verpflichtet, die nötigen Voraussetzungen für eine geordnete Abwicklung des Flughafenbetriebes zu schaffen und während der ganzen Konzessionsdauer aufrechtzuerhalten. Hierzu gehört auch die Passagier- und damit auch die Gepäckabfertigung. Nach Art. 12 der Betriebskonzession ist eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Konzession mit Zustimmung der Konzessionsbehörde zulässig. Der Flughafenhalter hat die Passagierabfertigung von Anbeginn an der Swissair (heute Swissport Zürich AG, eine Tochtergesellschaft der SAirGroup) übertragen. Im Zuge der Öffnung des Abfertigungsmarktes wurde 1993 auch die Jet Aviation Handling AG als gleichberechtigte Abfertigungsgesellschaft zugelassen. Trotzdem ist und bleibt der Kanton Zürich als Flughafenhalter dem Bund gegenüber (mit-)verantwortlich dafür, dass die Abfertigung der in Zürich alljährlich an- und abfliegenden, rund 20 Mio. Passagiere ordnungsgemäss abgewickelt wird. Hinzu kommt, dass der Abfertigungsbereich, neben der Pünktlichkeit, eine der wichtigsten Visitenkarten eines jeden Flughafens ist. Ein in dieser Hinsicht qualitativ schlechter Standard schadet dem Ruf eines Flughafens in hohem Masse und ist geeignet, ihn im Konkurrenzkampf mit anderen Flughäfen ins Hintertreffen geraten zu lassen. Dieser Gefahr darf sich der Flughafen Zürich, eine der wichtigsten Infrastrukturanlagen des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz, nicht aussetzen.

Als am 24. Januar 2000 die Swissport-Angestellten in der Gepäcksortieranlage ihre Arbeit niederlegten, meldeten sich auf einen entspre-

chenden Aufruf des Krisenstabes der Flughafenpartner hin auch 45 Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr, des Handgepäckwagendienstes und des Apron Services der Flughafendirektion Zürich (FDZ) spontan und freiwillig zu einem Einsatz in der Gepäcksortieranlage. Die dabei aufgelaufenen Arbeitsstunden der FDZ-Angestellten sind der Swissport Zürich AG verrechnet worden. Selbstverständlich ist es im Gegensatz dazu keine Aufgabe des Staats, durch Staatsangestellte Hand anlegen zu lassen, wenn es bei einer «beliebigen Firma irgendwo im Kantonsgebiet» zu einer Arbeitsniederlegung kommen würde. Wie erwähnt, nimmt die Swissport Zürich AG im Auftrag des Kantons als Konzessionsnehmer jedoch wichtige Abfertigungsaufgaben wahr, an deren ordnungsgemässer Durchführung der Kanton ein vorrangiges Interesse hat.

Eheschliessungen von Straftäterinnen und Straftätern in Haft KR-Nr. 81/2000

Rosmarie Frehsner-Aebersold (SVP, Dietikon) hat am 14. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Es kommt immer wieder vor, dass Personen, die eine langjährige Haftstrafe verbüssen, während ihres Gefängnisaufenthaltes eine Ehe eingehen. Die Umstände, die zu solchen Ehe führen, sind mindestens zum Teil fragwürdig.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Ehen wurden 1998 und 1999 von Täterinnen und Tätern mit langjährigen Haftstrafen im Strafvollzug geschlossen?
- 2. Welcher Nationalität waren die jeweiligen Ehepartner?
- 3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Angestellte von so genannten wohltätigen Organisationen, die Zugang zu den Gefängnissen haben, solche Ehen arrangieren, um so für den ausländischen Ehepartner eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erlangen?
- 4. Erhalten Personen, die eine Strafgefangene oder einen Strafgefangenen heiraten, automatisch eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie ausländischer Nationalität sind?
- 5. Wenn ja, wer kommt für deren Aufenthalt auf, wenn diese Personen mittellos sind?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern:

In den Jahren 1998 und 1999 heirateten zehn Personen während der Haft in einem zürcherischen Gefängnis oder einer zürcherischen Anstalt. Zudem kam es zu einer Ehe einer Insassin der Anstalten in Hindelbank, die dort eine von einem zürcherischen Gericht ausgesprochene Strafe verbüsste. Bei diesen Eheschliessungen waren in fünf Fällen beide Ehepartner ausländischer Staatsangehörigkeit, und in einem Fall heirateten zwei Schweizer; zu Ehen zwischen Ausländern und einer schweizerischen Partnerin oder einer Ausländerin und einem schweizerischen Partner kam es in fünf Fällen: Je ein Algerier, ein Bürger der Dominikanischen Republik, ein Staatsangehöriger des früheren Jugoslawien und ein Portugiese heirateten eine Schweizerin, und eine kolumbianische Staatsangehörige in Hindelbank heiratete einen Schweizer, wobei diese Ehe bereits nach sechs Monaten wieder geschieden wurde. Die Heirat erfolgte in den ersten beiden Fällen während der Untersuchungshaft und im dritten Fall während der Ausschaffungshaft. In den anderen beiden Fällen stand der Ehemann bzw. die Ehefrau im Vollzug einer Strafe von drei Jahren und neun Monaten bzw. fünf Jahren Zuchthaus.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen solche Ehen von Angehörigen irgendwelcher Betreuungsorganisationen arrangiert worden wären. Die Informationen der Anstalten und Gefängnisse, in denen sich die inhaftierten Ehepartner aufhielten, weisen vielmehr darauf hin, dass sich die Ehepartner jeweils bereits vor der Haft kannten und aus eigenem Antrieb handelten.

Bei der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer bzw. mit einer Ausländerin oder einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung besteht für den ausländischen Ehepartner oder die ausländische Ehepartnerin ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wobei allerdings im zweitgenannten Fall geprüft wird, ob die eheliche Gemeinschaft überhaupt gelebt werden kann, wenn nicht schon der von Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebene Schutz des Privat- und Familienlebens die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfordert. Besitzt der inhaftierte Ausländer oder die inhaftierte Ausländerin lediglich eine Aufenthaltsbewilligung, besteht kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner, und hat die in Haft befindliche Person kein geregeltes

4109

oder nur ein provisorisches Aufenthaltsrecht, wie beispielsweise Asylsuchende, fällt eine Aufenthaltsbewilligung für Ehefrau oder Ehemann zum Vornherein ausser Betracht.

Hat die Ehefrau oder der Ehemann in Freiheit ein Aufenthaltsrecht und einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, besteht gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe einen Anspruch auf Unterstützung. Ohne Aufenthaltsrecht und fürsorgerechtlichen Wohnsitz erfolgt höchstens eine so genannte «Notfallhilfe» zur Rückkehr in den Wohnsitz- oder Heimatstaat.

Altersbestimmung bei Asylsuchenden KR-Nr. 87/2000

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon) hat am 28. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Minderjährige Asylsuchende haben einen Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand. Bei Asylsuchenden, die ihre Identität nicht oder nicht ausreichend belegen können, stellt sich deshalb das Problem der Überprüfung der Altersangaben. Bereits unter dem alten Recht ordneten die Asylbehörden röntgendiagnostische Untersuchungen mit dem Ziel der Altersbestimmung an.

Mit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes am 1. Oktober 1999 scheint diese Praxis im Rahmen des Verfahrens in den Empfangsstellen und des Flughafens die Regel geworden zu sein.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele solcher Diagnosen sind in den letzten zwölf Monaten im Kanton Zürich durchgeführt worden?
- 2. Wie bewertet der Regierungsrat die Aussagekraft der Röntgenmethode in Bezug auf die Altersbestimmung? Ist ihm bekannt, dass gemäss empirischen Untersuchungen (Greulich/Pyle) das Knochenalter und das chronologische Alter nur in 20 bis 30% der Fälle übereinstimmen und dass die Standardabweichungen bei 16- bis 17-jährigen Personen plus/minus 15 Monate betragen?
- 3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine röntgendiagnostische Untersuchung, die keinen medizinischen Zweck verfolgt, einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt? Wie rechtfertigt er diesen Grundrechtseingriff? Auf welche Rechtsgrundlage stützt er sich dabei?

4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Praxis der röntgendiagnostischen Altersbestimmung rechtlich fragwürdig und medizinisch unzulänglich ist und deshalb eigentlich darauf verzichtet werden sollte, so wie dies Deutschland und Österreich bereits getan haben?

5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Umsetzung der UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger (Genf 1997) als alternatives Modell zur erwähnten fragwürdigen Praxis?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Das Asylverfahren ist Sache des Bundes (vgl. Art. 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; AsylG, SR 142.31). Er legt fest, welche Massnahmen zur Feststellung des Sachverhaltes und in diesem Zusammenhang insbesondere zur Abklärung der Identität Asyl suchender Personen getroffen werden. Es ist daher auch Aufgabe der zuständigen Bundesstellen, sich mit den Fragen der Recht- und Zweckmässigkeit von solchen Massnahmen auseinander zu setzen. Die kantonalen Behörden übernehmen im Asylverfahren im Auftrag des Bundes lediglich ausführende Funktionen, weshalb ihnen ein Urteil über die von der zuständigen Stelle erlassenen Regelungen und getroffenen Massnahmen und Anordnungen grundsätzlich nicht zusteht. Die Direktion für Soziales und Sicherheit hat die Anfrage dem zuständigen Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) zur Stellungnahme vorgelegt. Auf dessen Antwort beruhen die folgenden Ausführungen.

Die radiologische Knochenaltersbestimmung zur Feststellung der Minderjährigkeit im Asylverfahren wurde in der Schweiz hauptsächlich auf Interventionen der Vormundschaftsbehörden hin eingeführt. Sie dient dem Zweck, denjenigen Asyl suchenden Personen, die tatsächlich minderjährig sind, die vom Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Rechtsgarantien im Asylverfahren zuteil werden zu lassen. Der Umstand, dass bisher gesamtschweizerisch rund 80% der untersuchten Personen ein Knochenalter aufwiesen, das über der chronologischen Volljährigkeit lag und diese Personen mehrheitlich direkt oder indirekt die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses bestätigten, belegt sowohl die Notwendigkeit als auch die Zuverlässigkeit dieser Abklärungsmassnahme.

Gestützt auf verschiedene Expertenmeinungen gehen die zuständigen Bundesbehörden davon aus, dass mit der radiologischen Knochenaltersanalyse zuverlässige Alterseinschätzungen zu erzielen sind, zumal die Untersuchungsmethoden seit der empirischen Untersuchung von Greulich und Peyle stark weiterentwickelt wurden und im Hinblick auf bestehende Unterschiede bezüglich Ethnie und Geschlecht eine höhere Zuverlässigkeit und eine grössere Differenziertheit erlangt haben.

Die röntgendiagnostische Untersuchung des Handskelettes zur Bestimmung des Alters der untersuchten Person findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 17 Abs. 2 AsylG und Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1998 (AsylV 1, SR 142.311). Nach Auffassung der zuständigen Bundesbehörden stellt die radiologische Altersbestimmung auf Grund des Handskelettes einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit dar, der sich in den genannten Bestimmungen auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stützen vermag. Weiter besteht ein grosses öffentliches Interesse an der bestmöglichen Ermittlung des chronologischen Alters eines Asylsuchenden: Das Asylgesetz trägt der besonderen Situation von minderjährigen und unbegleiteten Asylsuchenden mit besonderen Verfahrensregeln und -garantien Rechnung, wobei dem Missbrauch dieser besonderen Verfahrensgarantien durch unberechtigte Personen entgegenzutreten ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass den Asylsuchenden gemäss Art. 8 AsylG im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Verpflichtung obliegt, ihre Ausweispapiere den Behörden abzugeben. Eine röntgendiagnostische Altersabklärung wird erst dann vorgenommen, wenn ein angeblich minderjähriger Asylsuchender keine Ausweispapiere einreicht und seitens der zuständigen Asylbehörden Zweifel an der geltend gemachten Minderjährigkeit entstanden sind. Die radiologische Knochenaltersbestimmung wird von den Bundesbehörden auch als verhältnismässiger Eingriff in die persönliche Freiheit qualifiziert, da die durch ihn verursachte gesundheitliche Belastung als vernachlässigbar eingestuft werden kann.

Auch andere europäische Staaten wie Frankreich, Schweden und die Niederlande setzen diese Methode ein, um das Alter von angeblich minderjährigen Asylsuchenden ohne Ausweispapiere bestimmen zu können. Deutschland und Österreich beschränken sich auf eine Einschätzung des Alters auf Grund der physischen Erscheinung durch die zuständigen Behörden (so genannte «Inaugenscheinnahme»), wobei aber im Gegensatz zum schweizerischen Asylverfahren damit eine Umkehr der Beweislast verbunden ist, indem der minderjährige Asylsuchende im Falle eines anderslautenden Urteils der Behörde den Beweis für seine Minderjährigkeit zu führen hat. Diesen Beweis können die Betroffenen bei fehlenden Ausweispapieren letztlich wiede-

rum nur mittels einer radiologischen Knochenaltersbestimmung erbringen.

Die Richtlinien des Hochkommissariates für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger anerkennen wissenschaftliche Methoden zur Altersbestimmung, falls sie sicher sind, die Menschenwürde beachten und eine Irrtumswahrscheinlichkeit berücksichtigen. Die in der Schweiz durchgeführten radiologischen Knochenaltersbestimmungen stehen nach Auffassung des Bundes im Einklang mit den Richtlinien des UNHCR.

Gemäss der Weisung des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) betreffend radiologische Knochenaltersbestimmungen bei angeblich minderjährigen Asylsuchenden vom 18. September 1998 wird die Altersbestimmung grundsätzlich in den Empfangsstellen des BFF durchgeführt. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt neue Erkenntnisse die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen, können auch die kantonalen Behörden ausnahmsweise eine solche Untersuchung veranlassen, wofür sie aber in jedem Fall die Zustimmung des BFF einholen müssen. Im Zeitraum von Mai 1999 bis Anfang März 2000 hat der Kanton Zürich im Auftrag oder mit Zustimmung des BFF in 48 Fällen bei minderjährigen Asylsuchenden im Verfahren im Inland und im Zeitraum von März 1999 bis Anfang März 2000 bei 18 Fällen im Asylverfahren am Flughafen radiologische Knochenaltersbestimmungen durchführen lassen. Dabei konnte in insgesamt 57 Fällen festgestellt werden, dass die betreffenden Personen älter als 18 Jahre waren.

Nicht getätigte Steuerabzüge bringen dem Gemeinwesen ungerechtfertigte Mehreinnahmen KR-Nr. 88/2000

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) hat am 28. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Das Ausfüllen von Steuererklärungen ist zeitaufwendig und kompliziert. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist es schwierig, die steuermindernden Möglichkeiten zu überblicken. Es muss davon ausgegangen werden, dass es vorkommt, dass Abzugsmöglichkeiten nicht genutzt werden. Dies zum Schaden des Steuerpflichtigen.

Ich bitte den Regierungsrat zu beantworten, in welcher Höhe der Kanton Mehreinnahmen realisieren kann, welche ihm auf Grund Nichtgeltendmachung von eigentlich gerechtfertigten Abzügen der 4115

Steuerpflichtigen erwachsen (zum Beispiel nicht getätigte Abzüge für Fahrspesen zum Arbeitsort, Berufsauslagen und anderes mehr).

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Mit dem Gegenstand der Anfrage hat sich bereits die Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. März 1999 zur Motion KR-Nr. 20/1999 befasst. Über die Anzahl der Fälle, geschweige denn über deren Auswirkungen auf den Steuerertrag, können keine Aussagen gemacht werden.

Notstand auf dem Informatik-Arbeitsmarkt KR-Nr. 128/2000

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) sowie Mitunterzeichnende haben am 27. März 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Rund 10'000 Informatikerinnen und Informatiker fehlen der Schweizer Wirtschaft jährlich, davon knapp die Hälfte im Wirtschaftsraum Zürich. Die «Zürcher Lehrmeistervereinigung Informatik» geht davon aus, die Möglichkeiten seien vorhanden, «weitere 100'000 Arbeitsplätze in der Informatik und Kommunikation zu schaffen, wären die Fachleute am Markt vorhanden». Die Informatik ist unbestrittenermassen die Zukunftstechnologie, die eine wichtige Schlüsselfunktion im Wirtschaftsraum Zürich spielt. Wird der Mangel an Informatik-Fachleuten nicht schnellstens und vor allem nachhaltig abgewendet, entstehen Lücken und Einbussen, die schwere Folgen für die Wirtschaft zeitigen werden. In dieser Lage ist der Kanton Zürich gehalten, nicht nur Entscheide aus «Bern» abzuwarten, sondern zusätzlich eigene Wege zu beschreiten und vor allem in der Berufsbildung auch unkonventionelle Ideen zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage auf dem Informatik-Arbeitsmarkt? Teilt er unsere Sorge, dass sich die akute Notlage auf den Wirtschaftsraum Zürich negativ auswirkt?
- 2. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen, insbesondere im Bildungsbereich, kann beziehungsweise wird er ergreifen, um den

akuten und in Zukunft sich noch verschärfenden Mangel an Informatikerinnen und Informatikern zu beheben?

- 3. Ist der Regierungsrat bereit, seinen arbeitsrechtlichen Spielraum zu nutzen, um die Situation zu entschärfen?
- 4. Wird der Regierungsrat zur Behebung dieses Notstands auch unkonventionelle Schritte unternehmen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Der Kantonsrat hat die Anfrage am 27. März 2000 dringlich erklärt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Feststellung, dass die Lage auf dem Informatik-Arbeitsmarkt sehr angespannt ist, trifft zu. Der Wirtschaftsstandort Zürich ist davon im besonderen Masse betroffen. Negative Auswirkungen bezüglich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sind nicht auszuschliessen. Die knappe Verfügbarkeit von Informatikfachleuten auf dem Arbeitsmarkt ist indessen nicht ein Sonderproblem des zürcherischen Arbeitsmarktes, sondern gesamtschweizerisch und sogar europaweit zu beobachten. Die volkswirtschaftlichen Folgen des Mangels an qualifizierten Arbeitskräften können erheblich sein, wenn ansässige Unternehmungen nur beschränkt wachsen können und Neuansiedlungen erschwert werden. Der Mangel ist schon seit längerer Zeit feststellbar. Unklar war allerdings, wie weit er durch das Millenniums-Problem verschärft oder gar verursacht wurde und sich in diesem Jahr entspannen würde. Heute zeigt sich, dass der Informatiker-Mangel weiterbesteht und sich eher noch verschärfen wird. Rücksprachen mit Unternehmungen im Informatikbereich zeigen indessen auch, dass die Situation unterschiedlich beurteilt wird. Firmen, die in den letzten Jahren in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden investiert haben, sind deutlich weniger stark betroffen.

Die Entwicklung der Informations-Technologien (IT) verläuft mit sehr grosser Schnelligkeit und oft auch sprunghaft. Mit Ausnahme des Grundwissens beträgt die Halbwertszeit des IT-Wissens, vor allem des Produktewissens, zurzeit nur noch wenige Jahre. Mittel- und langfristige Massnahmen im Bildungsbereich sind deshalb kaum verlässlich, zweckmässig und erfolgreich planbar. Die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ist im schweizerischen Berufsbildungssystem in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft, insbesondere deren Fachverbände. Da im IT-Bereich entsprechende Fachverbände mit Berufs-

bildungserfahrung fehlten, wurde 1995 unter der Federführung der Lehraufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Bildungsdirektion (MBA) die Zürcher Lehrmeistervereinigung Informatik (ZLI) gegründet. Deren Aktivitäten wurden in der Folge im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons unterstützt. Die Nachfrage nach Informatiker-Lehrstellen hat sich sehr rasch entwickelt, sodass im laufenden Schuljahr bereits rund 600 Jugendliche eine Informatiker-Lehre absolvieren. Die ständige Vermehrung der Lehrstellen in der Wirtschaft kann der Nachfrage des Arbeitsmarktes jedoch nicht standhalten. Als Gegenmassnahme fördert die Lehraufsicht des MBA seit 1998 in massgebender Weise den Aufbau des Informatiker-Basislehrjahrs. Dieses Basislehrjahr ist zurzeit das wichtigste Regelungsinstrument zur Erweiterung des Informatiker-Nachwuchses im Berufsbildungsbereich. Dementsprechend werden die privaten Trägervereine der neu geschaffenen Basislehrjahre Informatik in Winterthur, Uster und Au/Wädenswil durch das MBA gefördert. Beispielsweise soll in Winterthur die Zahl von derzeit 52 Absolvierenden schon im nächsten Schuljahr verdoppelt werden.

Diese kurzfristig getroffene Massnahme Basislehrjahr zur Förderung des beruflichen Informatik-Nachwuchses wird zusätzlich ergänzt durch das kantonale Lehrstellenmarketing des Regierungsrates sowie die vom Kanton mit finanzierten Massnahmen der Lehrstellenbeschlüsse 1 und 2 des Bundes. Besonderes Gewicht hat dabei die Förderung der Frauen im Informatikbereich. Durch das MBA werden kantonsweit in acht Bezirken besondere Foren betrieben, die – vom Kanton und von der Privatwirtschaft getragen – ebenfalls den beruflichen Nachwuchs im Informatikbereich fördern. Sodann wirken die Berufsberatungsstellen in ihren Kontakten mit möglichen Lehrfirmen gezielt auf eine Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft im Informatikbereich hin.

Die Bildungsdirektion fördert den Nachwuchs im Informatikbereich aber nicht nur auf der Sekundarstufe II, sondern auch auf der Tertiärstufe: So bietet die Fachhochschule Winterthur seit drei Jahren die Ausbildung in Informationstechnologie (IT) an; erstmals werden noch dieses Jahr voraussichtlich 38 Ingenieure abschliessen und in die Wirtschaftspraxis wechseln. Seit zwei Jahren wird in Winterthur auch der Bildungsgang Kommunikation und Informatik (KI) mit derzeit vier Klassen geführt.

Die Bildungsdirektion trägt der Bedeutung und Entwicklung der IT zudem auch auf der Volksschulstufe Rechnung. Im Rahmen des Schulversuchs 21 soll der Computer in den Lehrplan fest eingebaut und auf der Primarstufe Anwenderwissen und auf der Oberstufe Hintergrundwissen vermittelt werden.

Angesichts der konjunkturellen Lage und der eher geringen Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften konnte in den vergangenen Jahren das fehlende Angebot qualifizierter Informatikerinnen und Informatiker im Inland in ausreichendem Masse durch ausländische Arbeitskräfte gedeckt werden. Das stösst heute an Grenzen, ist doch die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften generell gestiegen. Gegenwärtig bewilligt das Amt für Wirtschaft und Arbeit der Volkswirtschaftsdirektion sehr viele Gesuche für Informatik-Fachleute sowohl aus dem ersten wie aus dem zweiten Kreis. Dabei werden die üblichen, bundesrechtlich vorgeschriebenen Prüfkriterien angewendet. Zu verweisen ist insbesondere auf den Inländervorrang und auf die ortsund branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Eine Verknappung der Kontingente ist erst ansatzweise erkennbar, aber mittelfristig zu erwarten, wenn es nicht gelingt, den Inländermarkt zu entwickeln und insbesondere die Weiterbildung zu forcieren. Vorläufig sind die gesamtschweizerisch zur Verfügung stehenden Kontingente nicht vollständig ausgeschöpft, und das Bundesamt für Ausländerfragen hat zugesichert, für einen Ausgleich nicht beanspruchter Kontingente besorgt zu sein. Die bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU über den freien Personenverkehr werden erst mittelfristig zu einer Entlastung führen, voraussichtlich aber in einer ersten Phase an der Verknappung der Kontingente nichts Wesentliches zu ändern vermögen. Deshalb muss sich der Kanton Zürich auf allen Stufen gegenüber den Bundesbehörden für eine realistische Bemessung der Kontingente einsetzen, die der besonderen Wirtschaftsstruktur und der grossen Zahl global tätiger Unternehmen im Wirtschaftsraum Zürich Rechnung tragen. Sollte sich der befürchtete «Notstand» einstellen steht der Regierungsrat Bemühungen für ein Sonderkontingent positiv gegenüber und befürwortet auch eine Anpassung der Kontingente während der Übergangsperiode zwischen dem Auslaufen des Kontingentsjahres 1999/2000 ab November 2000 bis Inkrafttreten der bilateralen Abkommen. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hier jedoch sehr beschränkt.

Letztlich ist es unerlässlich, das Potenzial inländischer Arbeitskräfte rasch und gezielt zu entwickeln. Das ist, soweit es um qualifizierte

Fachkräfte und Spezialisten geht, vor allem Aufgabe der Unternehmungen und der Verbände. Sie sind in erster Linie in der Lage, in diesem sich rasch entwickelnden Umfeld die Bedürfnisse der Zukunft frühzeitig zu erkennen und gezielt Schulung zu betreiben.

Zur Behebung des Mangels an Informatikerinnen und Informatikern werden inskünftig die Ausbildungsausgaben des Kantons überproportional veranschlagt werden müssen. Sodann wird das MBA eigene neue Projekte in Angriff nehmen und Projekte von privaten Trägerschaften, insbesondere der Zürcher Lehrmeistervereinigung Informatik ZLI, fördern und die erforderlichen finanziellen Mittel kurzfristig und unkonventionell zur Verfügung stellen. Neben dem Basislehrjahr sind insbesondere auch Lehr-Verbundlösungen zu erproben und zu fördern.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit prüft einen Anstoss zur Weiterbildung und Umschulung im Informatikbereich. Die entsprechenden Gespräche werden in den kommenden Wochen geführt. Im Mittelpunkt stehen partnerschaftliche Lösungen mit Beteiligung der Wirtschaft, der Bildungs- und Berufsorganisationen und der Behörden. Finanzielle Mittel stehen dazu in der Volkswirtschaftsdirektion allerdings nicht zur Verfügung. Geprüft wird ferner, in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unter der nach wie vor hohen Zahl von Neuanmeldungen gezielt nach geeigneten Personen zu suchen und eine Informatiklaufbahnberatung anzubieten.

KEF 2000/Anpassung oder Abschaffung der Beihilfen KR-Nr. 148/2000

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a.A.) und Blanca Ramer (CVP, Urdorf) und Mitunterzeichnende haben am 3. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die vom Kantonsrat beratene Vorlage 3714a stützt sich auf verschiedene Angaben und Aussagen des Regierungsrates – in schriftlicher wie mündlicher Form –, welche sich auf den KEF beziehen.

Dies veranlasst zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat heute zu der von ihm geplanten Abschaffung der Beihilfen gemäss dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2000–2003 (KEF 2000), nachdem sich der

Kantonsrat in seiner ersten Lesung zur Vorlage 3714a am 6. März 2000 ausgesprochen hat?

4121

2. Ist mit diesem Entscheid des Kantonsrates für den heutigen Regierungsrat die geplante Abschaffung der Beihilfen definitiv vom Tisch, und welche Konsequenzen plant der Regierungsrat in absehbarer Zeit für diese Sozialleistungen?

3. Sollte der Kantonsrat in der zweiten Lesung zu einem anderen Entscheid gelangen, das heisst zum Beispiel sich lediglich auf die Anpassung an Bundesrecht im Zusatzleistungsbereich beschränken, würde der Regierungsrat sodann auf die Teilbeschränkung oder aber auch die gänzliche Abschaffung der Beihilfen verzichten, d.h. den KEF 2000 einer sofortigen Korrektur unterziehen, und welche sozialund finanzpolitischen Folgen wären zu erwarten bzw. zu prüfen, oder ist mit einer neuen Vorlage mit dem Ziel der Abschaffung Beihilfen zu rechnen?

Der Kantonsrat hat die Anfrage am 3. April 2000 als dringlich erklärt.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

- 1. Die Abschaffung der Beihilfen war seit November 1995 Gegenstand von Überlegungen zur Sanierung des Staatshaushaltes, so im Rahmen des EFFORT-Folgeprogramms 2, der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung (ALÜB) 1997/98 sowie der Erstellung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2000 bis 2003.
- 2. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Vorlage 3714 vom 5. Mai 1999 die Anpassung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an das geänderte Bundesrecht beantragt. Um diese auch in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates unbestrittene Anpassung nicht hinauszuzögern, hat der Regierungsrat darauf verzichtet, seine eigene Vorlage mit finanzpolitischen Zielsetzungen zu verknüpfen. Mit der nunmehr vorliegenden Vorlage 3714a wird fast die Hälfte der Einsparungen bezweckt, die im Konsolidierten Entwicklungsund Finanzplan (KEF) eingestellt sind. Der Regierungsrat hat der Kommission des Kantonsrates für soziale Sicherheit und Gesundheit mit Schreiben vom 1. März 2000 bereits mitgeteilt, dass er im Interesse einer im Kantonsrat mehrheitsfähigen Lösung bereit ist, auf eine Vorlage für die Abschaffung der Beihilfen zu verzichten, wenn die Neugestaltung der Beihilfen den Spareffekt bewirkt, den die Vorlage 3714a erreichen will. Diese verbindliche Zusage gilt auch heute unverändert weiter.

3. Wie bereits ausgeführt wird der Verzicht auf eine Vorlage für die Abschaffung der Beihilfen davon abhängig gemacht, dass die Neugestaltung der Beihilfen den Spareffekt bewirkt, den die Vorlage 3714a erreichen will. Wie im erwähnten Schreiben vom 1. März 2000 ausgeführt liegt dem Regierungsrat an einer mehrheitsfähigen Lösung. Zu einer anderen Variante könnte er erst Stellung nehmen, wenn diese konkret vorliegt und auch ihre politische Tragfähigkeit erkennbar ist.

Konstituierung des Regierungsrates

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat teilt mit, dass er in seiner Sitzung vom 19. April Regierungsrätin Rita Fuhrer zu seiner Präsidentin und Regierungsrat Markus Notter zum Vizepräsidenten gewählt hat.

Ich gratuliere den Gewählten ganz herzlich. Der Regierungspräsidentin wünsche ich in ihrem zusätzlichen Amt viel Freude und Erfolg (Applaus).

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Reformkommission, mit einem Mitbericht an die Finanzkommission:

- Finanzkontrollgesetz, 3769

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau, mit einem Mitbericht an die Kommission für Staat und Gemeinden:

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für die Anpassung und Erweiterung des Staatsarchivs, 3771

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Die Kommission für Staat und Gemeinden tagte am vergangenen Freitag – gemäss Sitzungsplan. Sie möchte in keiner Weise die Harmonie der heutigen Debatte stören; sie bittet aber die Geschäftsleitung, die vorgenommene Zuweisung zurückzunehmen und in der Sitzung vom kommenden Donnerstag nochmals zu überdenken.

Verschiedene Gründe führen uns zu diesem Antrag: Das Globalbudget Staatsarchiv war und ist unserer Kommission zugeteilt. Im ver-

gangenen Herbst stellten sich im Anschluss an die Inkraftsetzung des Archivgesetzes bei der Behandlung dieser Budgetposition sehr viele Fragen. Regierungsrat Markus Notter wies sie damals zurück und verwies auf die Zeit, da die Vorlage zu Umbau und Umorganisation des Staatsarchives vorliegen würde. Sie liegt heute vor –, das Geschäft soll uns aber nicht zugeordnet werden! Es ergeben sich sehr viele grundsätzliche Diskussionspunkte organisatorischer, reformatorischer, rechtlicher Natur, die wir in der Kommission Staat und Gemeinden in Zusammenhang mit dem Bau beantworten müssen.

Das Archivgesetz belastet 171 Gemeinden im Kanton und die Umsetzung ist wahrlich noch nicht sichergestellt. In der Erwartung, dass das Geschäft uns zugewiesen würde, haben wir mit dem Staatsarchivar – unter Anwesenheit von Regierungsrat Markus Notter – bereits während zwei Stunden getagt. Um zehn Uhr kam dann die Nachricht, dass uns das Geschäft nicht zugeteilt würde.

Der Sitzungsplan ist gemacht. Die Kommission will und muss sich der Thematik sehr intensiv annehmen. Ich bitte die Geschäftsleitung deshalb, auf die Zuweisung zurückzukommen. Überdenken Sie Ihren Entscheid und weisen Sie das Geschäft bitte der Kommission für Staat und Gemeinden zu.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Erlauben Sie mir vier Anmerkungen:

Die Geschäftsleitung fällte den Entscheid einstimmig – auf Grund der Vorlage, wie Sie uns auf den Tisch gelegt wurde. Die Vorlage 3771 umfasst 18 Seiten, davon sind drei Seiten historische Reminiszenzen, eine Seite widmet sich der Bedarfsabklärung und 14 Seiten befassen sich mit dem Bauprojekt. Dies hat die Geschäftsleitung dazu veranlasst, das Geschäft der Kommission Planung und Bau zuzuweisen.

Die Geschäftsleitung und der Kanton sind dazu gehalten, sachliche Entscheide herbeizuführen. Wir sind der Meinung, dies hätten wir getan.

Es war uns allerdings nicht bekannt, dass die Bedarfsabklärungen, wie sie in der Vorlage dargelegt sind, nicht im notwendigen Ausmass vorgenommen worden waren. Es sind jetzt – Thomas Isler hat es angetönt – neue Dinge aufgetaucht. Die Frage stellt sich, ob es überhaupt notwendig ist, das Staatsarchiv zu ergänzen. Auch muss gefragt

werden, wie gross der allfällige Ergänzungsbau sein soll bzw. was durch die Gemeinden und was durch den Kanton zu archivieren ist.

Die ganze Bedrouille, in der wir drin stecken und die Tatsache, dass das Staatsarchiv auf das Niveau der Velowegdiskussion gesunken ist, ist damit zu erklären, dass der Regierungsrat seine Hausaufgaben nicht gemacht hat.

Der Kantonsrat schuf nämlich vor einem Jahr ein neues Kantonsratgesetz und ein passendes Geschäftsreglement dazu. Wir haben klar deklariert, dass wir uns vorab mit strategischen Fragen beschäftigen wollen, erst in zweiter Linie mit operativer Politik.

Dies hat der Regierungsrat nicht vollzogen. Er bringt nach wie vor die alten Vorlagen, wie er es während der letzten 20 oder 30 Jahren getan hat. Die Folge ist eine Mischung von strategischen und operativen Entscheiden in der gleichen Vorlage. Unter dem alten Kantonsratsgesetz war dies machbar, weil wir für solche Fragen jedesmal bestimmte Sachkommissionen eingesetzt haben, in der Fachleute unterschiedlicher Richtungen vertreten waren. Heute aber, nachdem sich der Kantonsrat eine neue Struktur gegeben hat, geht dies nicht mehr.

Ich kann dem Antrag von Thomas Isler zustimmen. Es gibt in der vorliegenden Situation nur drei Möglichkeiten: Für die erste verweise ich auf den Wortlaut des Titels der Vorlage selbst bis sich die Kommission für Staat und Gemeinden und der Kantonsrat darüber klargeworden sind, wie die künftige Archivierung auszusehen hat. Zweitens könnte die Regierung die Vorlage zurückziehen und anschliessend zwei Vorlagen präsentieren. Die dritte Möglichkeit – die ich der Geschäftsleitung beantragen möchte – ist, die Vorlage zu splitten: Die Kommission für Staat und Gemeinden nähme sich der Bedarfsfrage an und die KPB bearbeitete die Bauvorlage.

Auch ich befürworte im jetzigen Zeitpunkt eine Zurückweisung, um anschliessend den dargelegten dritten Weg einzuschlagen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP schliesst sich der Meinung der Geschäftsleitung an: Die Zuteilung soll so erfolgen, wie es einstimmig in der Geschäftsleitung beschlossen wurde.

Andernfalls wird es Schule machen, die Zuweisung von Vorlagen immer mehr in Zweifel zu ziehen. Dies finde ich falsch, haben wir doch die Geschäftsleitung für eben diese Aufgabe eingesetzt.

Es handelt sich dabei um einige ihrer wenigen Kompetenzen. Werden sie auch noch gestrichen, kann die Geschäftsleitung gleich beerdigt und der Entscheid dem Rat allein übertragen werden.

Spass beiseite – entscheidend ist, bei einer Vorlage den passenden Schwerpunkt zu setzen. Es ist unbestritten, dass dieser im Zuständigkeitsbereich der KPB liegt. Kommen neue Erkenntnisse hinzu, macht es Sinn, im Mitbericht-Verfahren die Anliegen jener Kommission, die sich ihrerseits als mit zuständig sieht, einzubringen.

Dass erneut lang über prozessuale Fragen diskutiert werden soll, sehe ich nicht ein.

Ich bitte Sie, die Zuweisung so vorzunehmen, wie sie uns die Geschäftsleitung einstimmig vorgeschlagen hat.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Soweit es um die Grundsätze des Archivgesetzes geht, um die Fragen, wann, wo, wie und wie lange archiviert werden soll, gehe ich mit Thomas Isler einig. Diese Punkte müssen tatsächlich zuerst diskutiert werden. Die Debatte müsste bereits stattgefunden haben, wenn man mit einem konkreten Bauvorhaben in den Rat kommt, einem Raumprogramm, das die Archivierung und Aufbewahrung tatsächlich ermöglicht. Es sollte also bereits bekannt sein, wie man das Gebäude nutzen möchte.

Die Grundsatzfrage, was archiviert werden soll – sie betrifft das Archivgesetz –, muss tatsächlich von der Kommission Staat und Gemeinde bearbeitet werden.

Das konkrete Bauvorhaben hingegen ist gründlich anzugehen und die dafür zuständige Kommission ist die KPB.

Besonders wichtig ist auch, dass der Kantonsrat bzw. die vorberatende Kommission die Bauvorhaben anschaut, nicht zuletzt einer Aussage von Finanzdirektor Christian Huber wegen, der in einem Interview verlauten liess, dass der Kanton generell teuer baue. Allein aus diesem Grund sollte die zuständige Kommission ein Bauvorhaben tatsächlich in Bezug auf Preis, Kubatur, Gestaltung prüfen. Die Grösse des Raumprogramms müsste im Zeitpunkt der Vorlage eigentlich feststehen.

Der Hinweis auf das Globalbudget, Thomas Isler, ist nur bedingt tauglich. Die Kommission Planung und Bau befasst sich mit Bauvorhaben, die sämtliche Direktionen betreffen, sofern sie von der Regierung kommen und von einer finanziellen Konsequenz sind, – unabhängig davon, wer das Globalbudget der entsprechenden Direktion vorberaten hat.

Ich habe meine Zweifel, ob eine Rückweisung an die Geschäftsleitung das taugliche Mittel ist. Gegebenenfalls führen wir die gleiche Diskussion am nächsten Montag mit umgekehrten Vorzeichen durch.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich bin nicht bereit, das Geschäft in die Geschäftsleitung zurückzunehmen. Es geht nicht an, dass der Staatsarchivar und Regierungsrat Markus Notter über die Zuteilung entscheiden, auch wenn eine Sitzung stattgefunden hat. Dies ist die Aufgabe der Geschäftsleitung.

Auch handelt es sich um eine reine Bauvorlage, bei der gewisse Bedürfnisabklärungen noch stattfinden müssen.

Soweit Sie, Thomas Isler, den Antrag stellen, lasse ich über die Frage abstimmen. Sie haben nichts Entsprechendes beantragt. Es ginge darum, die Kommission zu ändern. Nur dies steht zur Diskussion, dass Sie die Vorlage zugeteilt erhalten.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Ich habe den Antrag

auf Rückweisung an die Geschäftsleitung gestellt und eventualiter auf Zuteilung an meine Kommission.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit klarem Mehr, das Geschäft an die Geschäftsleitung zurückzuweisen.

Zuweisung an die Finanzkommission:

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Zürcher Kammerorchester), 3772

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 213/1996 betreffend Förderung der Kleinund Mittelunternehmen, 3773 Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Rahmenkredites für den Betrieb der Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich (Spielzeiten 2000/2001 bis 2005/06), 3774

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 48. Sitzung vom 27. März 2000, 8.15 Uhr
- Protokoll der 49. Sitzung vom 3. April, 8.15 Uhr
- Protokoll der 50. Sitzung vom 10. April 2000, 8.15 Uhr
- Protokoll der 51. Sitzung vom 17. April 2000, 8.15 Uhr

Petition des Vereins Reform 91

Ratspräsident Richard Hirt: Es ist eine Petition des Vereins Reform 91 eingegangen. Sie fordert einen Einweisungsstopp für Schweizer Delinquenten in die Strafanstalt Pöschwies.

Die Petition liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtsnahme auf. Sie wird anschliessend der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zur Beantwortung überwiesen.

Hinschied von alt Kantonsrat Edwin Trachsler

Ratspräsident Richard Hirt: Ende April ist der frühere Kantonsrat Edwin Trachsler aus Wiesendangen im 80. Altersjahr verstorben.

Er gehörte unserem Parlament von 1967 bis 1971 als Vertreter der damaligen Demokratischen Partei an. Später wirkte er als Statthalter des Bezirkes Winterthur.

Edwin Trachsler ist am vergangenen Donnerstag in Wiesendangen beigesetzt worden. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

4129

2. Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates

für die zurückgetretenen Christian Bretscher, Birmensdorf und Ruedi Keller, Hochfelden

Ratssekretär Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Der Regierungsrat teilt uns mit Brief vom 26. April 2000 mit:

«Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im Wahlkreis VII (Bezirk Dietikon) für den zurückgetretenen Christian Bretscher (Freisinnig-Demokratische Partei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

Brigitta Johner, dipl. Dolmetscherin, In der Weid 29, 8902 Urdorf

Weiter bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass im Wahlkreis XVII (Bezirk Bülach) für den zurückgetretenen Ruedi Keller (Liste der Sozialdemokratischen Partei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

Ruedi Lais, Systemingenieur, Säntisstrasse 57, 8304 Wallisellen»

Ratspräsident Richard Hirt: Brigitta Johner und Ruedi Lais, der Regierungsrat hat Sie als Mitglieder des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss § 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten.

Die Tür wird geschlossen. Der Rat, die Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe, als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Richard Hirt: Brigitta Johner und Ruedi Lais, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Brigitta Johner (FDP, Urdorf) und Ruedi Lais (SP), Wallisellen): Ich gelobe es.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihre Plätze einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl der Geschäftsleitung des Kantonsrates für das Amtsjahr 2000/2001

(Präsidium, 2 Vizepräsidien, 4 Mitglieder des Sekretariates und 8 übrige Mitglieder)

KR-Nr. 161/2000

Ratspräsident Richard Hirt: Bevor wir zur Wahl des Kantonsratspräsidenten schreiten, erteile ich mir zum letzten Mal selbst das Wort: Ich weiss, heute ist der Tag des neuen Präsidenten. Die Tradition will es aber, dass dem scheidenden Ratspräsidenten noch ein Schlusswort zugestanden wird.

Als Fraktionschef habe ich mich seinerzeit nicht ungern im Pulverdampf der Politarena aufgehalten. Die Wahl ins Vizepräsidium bedeutete für mich, den Rückzug ins politische Zölibat. So frage ich mich heute: Wo nahm ich nur all die Geduld her, so vieles nicht zu sagen? Die stumme Leidenszeit im Vizepräsidium wurde dann durch das einmalige und spannende Präsidialjahr abgelöst. Sie haben es vielleicht gespürt, ich habe das Amt als Kantonsratspräsident mit grosser Lust und Freude ausgeübt.

Das vergangene Amtsjahr war von besonderer Spannung geprägt. Es waren nicht nur der Wechsel aller vier Ziffern in der Jahreszahl, sondern vielmehr die erstmalige Anwendung des neuen Kantonsratsgesetzes und des neuen Geschäftsreglements. Kantonsrat, Regierungsrat, die Kommissionen, die Parlamentsdienste und nicht zuletzt auch der Ratspräsident mussten lernen, mit neuen Instrumenten, Formen und Abläufen umzugehen. Dafür gab es noch keine in Stein gemeisselten Regeln. So blieb es mir zuweilen vorbehalten, Entscheidungen zu treffen, wie es das Matthäuswort (12, 38) von den Führungsver-

4131

antwortlichen verlangt: «Herr, wir wollen ein Zeichen von Dir sehen!» Ich habe versucht, diese Zeichen zu geben, und Sie haben diese zumeist für gut befunden.

Der Ratspräsident wird neben der üblichen Ratspost, mit sämtlichen Rats- und Kommissionsprotokollen und zahlreichen weiteren Schriftstücken eingedeckt. Damit könnte ein stattlicher Reisswolf eingedeckt werden. Ich habe mit ungläubigem Staunen zur Kenntnis genommen, welche Papierflut der Regierungsrat und der Kantonsrat zu produzieren vermögen. Angesichts der gestapelten Aktenberge frage ich mich heute: Wo nahm ich nur all die Zeit her, so vieles nicht zu lesen?

Zur Arbeit des Kantonsrates möchte ich noch einige Gedanken aus meiner persönlichen Sicht anbringen.

Wenn wir die Länge der Traktandenliste zum Massstab der Effizienz nehmen oder auch den Zeitraum, innerhalb welchem eine Vorlage der Regierung oder ein persönlicher Vorstoss behandelt wurde, so kommt man zum Schluss, dass sich die Effizienz des Kantonsrates erheblich verbessert hat. Dazu beigetragen haben Sie alle, weil die meisten unter Ihnen nur dann gesprochen haben, wen sie wirklich etwas zu sagen hatten.

Sicher dazu beigetragen hat auch die Neuorganisation des Kantonsrates und seiner Kommissionen. Allerdings scheint mir der Preis recht hoch zu sein. Die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen tagen in relativ hohem Rhythmus. Die zeitliche Belastung für die Arbeit im Kantonsrat ist grösser geworden und die Miliztauglichkeit hat sich nicht verbessert. Ein Indiz für diese Tatsache sind die sich häufenden Austritte aus den Kommissionen. Ein wirklicher Effizienzgewinn ist erst dann vorhanden, wenn die Summe der Sitzungstage im Rat und in den Kommissionen und somit die zeitliche Belastung für die Mitglieder des Parlaments deutlich kleiner wird. Dies ist aber nicht oder noch nicht der Fall. Sehr vielen Leuten bleibt ein Kantonsratsmandat aus zeitlichen Gründen verwehrt. Die Verbesserung der Miliztauglichkeit muss weiterhin zuoberst auf der Pendenzenliste des Rates stehen.

Das vergangene Amtsjahr war ein Jahr des Aufbruchs und der Experimente. Dies ist uns nicht schlecht gelungen. Dazu haben Sie alle, Kantonsrat und Regierungsrat, beigetragen. Dafür möchte ich Ihnen allen danken, besonders natürlich meinen beiden Vizepräsidenten und der Geschäftsleitung. Eine hervorragende Arbeit haben die Parlamentsdienste geleistet. Sie haben, mit neuen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern, in einer ungewohnten Übergangszeit eine einmalig kompetente Dienstleistung erbracht – so, als wäre alles schon Routine. Ich weiss, hinter dieser Arbeit steckt eine hohe Belastung und sehr viel persönliches Engagement. Dafür möchte ich den Mitarbeitenden der Parlamentsdienste auch im Namen meiner Ratskolleginnen und -kollegen herzlich danken.

In diesen Dank einschliessen möchte ich unseren Hausmeister Peter Sturzenegger, der unsere Sitzungen freundlich und hilfsbereit begleitet hat. Ich trage natürlich Wasser in die Limmat, wenn ich auch den Standesweibel in diesen Dank einschliesse. Ich bin überzeugt, dass der Kantonsrat und der Regierungsrat nur unter ihm als Standesweibel eine so gute Arbeit leisten konnte (Heiterkeit). Dir und Deinem Mitarbeiter, lieber Max Kindhauser, ist unser Dank gewiss.

Nicht vergessen und herzlich danken möchte ich auch den Medienschaffenden, welche Montag für Montag versuchen, unsere Politik verständlich zu machen und unsere wohlgewählten Worte und unsere ansprechenden Gesichter hinaus ins Land zu unseren Wählerinnen und Wählern zu tragen.

Beim Empfang vor einem Jahr in meiner Gemeinde Fällanden hat mir der Chorus Crescendo ein «Hirtenlied» gewidmet, dessen letzte Strophe ich zum Schluss zitieren möchte: «Und wenn nach däm Jaar der Oberhirt stinknormal als Hirt muess gaa, heb kei Angscht, o Hirt s'isch für dich gsorget, Schaf häts gnueg, mer bliibed alli da» (Heiterkeit; anhaltender Applaus).

Wahl des Präsidenten

Erklärung der SP-Fraktion

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Das Präsidium des Kantonsrates ist das höchste Amt, das der Stand Zürich zu vergeben hat. Es stellt hohe Anforderungen an seinen Träger oder an seine Trägerin. Dazu zählen Führungskraft, Umsicht, Unparteilichkeit. Das Amt erschöpft sich aber nicht in der Abwicklung des Ratsbetriebes. Es hat Ausstrahlung auf die politische Kultur dieses Kantons.

In einer Zeit der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich steht es für den sozialen Zusammenhalt. In einer Zeit der schamlosen Polarisierung von rechts steht es für die politische Integration. In einer Zeit, in der Fremde zu Sündenböcken für diese Entwicklung gestempelt werden, steht es für die Rechte aller Menschen in unserer Gesellschaft. Die so verstandenen Aufgaben des Ratspräsidiums heben sich ab von der Politik der Partei, die Hans Rutschmann für dieses Amt nominiert.

Dennoch liegt es uns fern, Hans Rutschmann deshalb das Vertrauen zu entziehen. Die SP schaut auf die Person, ohne Ansehen der politischen Herkunft. Unsere Fraktion erinnert sich an eine Reihe verdienter Ratspräsidenten aus den Reihen der SVP, zuletzt noch an die ansprechende Repräsentation unseres Standes durch Markus Kägi, den heutigen Ombudsmann.

Hans Rutschmann wird, so sind wir überzeugt, diese Tradition fortsetzen und damit auch zur Besinnung der Besonnenen in seiner eigenen Partei beitragen. Es ist also nicht die Person von Hans Rutschmann, es ist die Politik der kantonalen SVP, es sind nicht zuletzt die unsäglichen Unterstellungen des Präsidenten dieser Partei an die Adresse der SP, die uns veranlassen, unser Wahlverhalten zu erklären.

Indem wir Hans Rutschmann wählen, ehren wir seine Persönlichkeit und seine Wohngemeinde Rafz. Wir wünschen ihm eine glückliche Hand in der Führung der Ratsgeschäfte und in der würdigen Repräsentation unseres Gemeinwohls, dem wir alle durch unser Gelübde verpflichtet sind.

Erklärung der CVP-Fraktion

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP ist enttäuscht über die Fraktionserklärung der SP. Wenn dies so weitergeht, Willy Spieler, wird die Polarisierung erst recht in diesem Saal Einzug halten.

Es ist völlig undenkbar und unsinnig, diese Erklärung abzugeben. Wir wissen ja, dass in diesem Rat verschiedene Parteien sind, die alle ihren Standpunkt einnehmen, die nicht miteinander übereinstimmen, – logischerweise in der Demokratie, sonst könnte eine Einheitspartei à la SED in der ehemaligen DDR geschaffen werden (Zustimmung).

Deshalb, Willy Spieler, ist es sinnlos, diese Erklärung abzugeben. Akzeptieren wir uns alle gegenseitig mit unseren Vor- und Nachteilen, unseren Meinungen, die nicht immer übereinstimmen und uns unakzeptabel scheinen. Aber lasst uns mit dieser Polarisierung in unserm Ratssaal aufhören.

Auch Ihre Partei, Willy Spieler, hat notabene einiges zur Polarisierung beigetragen.

Erklärung der SVP-Fraktion

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die SVP-Kantonsratsfraktion ist erstaunt über die Nebengeräusche, die der Neubestellung des Kantonsratspräsidiums für die Amtsdauer 2000/2001 beigefügt werden. Die Wahlen im Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich haben mit den parteipolitischen Auseinandersetzungen, die auf nationaler Ebene zu den verschiedensten politischen Themen geführt werden, überhaupt nichts zu tun.

Ich bitte Sie deshalb, zu den anstehenden Traktanden zurückzukehren und die vorgeschlagenen Kandidaten ehrenvoll zu wählen.

Ratspräsident Richard Hirt: Gemäss § 71 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmung ist geheime Wahl vorgeschrieben. Ich erwarte Ihre Vorschläge.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen als neuen Ratspräsidenten Hans Rutschmann, SVP, Rafz, vor.

Ratspräsident Richard Hirt: Vorgeschlagen ist Hans Rutschmann, Rafz. Werden diese Vorschläge vermehrt? Dies ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Wahl. Ich bitte, die Tür zu schliessen. Die Anwesenden sind zu zählen.

Es sind 169 Ratsmitglieder anwesend. Die Wahlzettel können ausgeteilt, ausgefüllt und anschliessend eingesammelt werden.

Ratspräsident Richard Hirt: Es sind mehr Wahlzettel eingegangen als gezählt wurden, die Wahl ist zu wiederholen.

Ich bitte um die definitive Zählung der anwesenden Ratsmitglieder.

Ratspräsident Richard Hirt: Es sind 171 Ratsmitglieder anwesend. Die Wahlzettel können ausgeteilt, ausgefüllt und anschliessend eingesammelt werden.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich gebe Ihnen das Ergebnis der geheimen Wahl bekannt:

Anwesende Ratsmitglieder	171
Eingegangene Wahlzettel	171
Davon leer	9
Davon ungültig	<u>0</u>
Massgebende Stimmenzahl	162
Absolutes Mehr	82 Stimmen
Gewählt ist Hans Rutschmann	151 Stimmen
Vereinzelte	<u>11 Stimmen</u>
Massgebende Stimmenzahl	162 Stimmen

Ratspräsident Richard Hirt: Hans Rutschmann, ich gratuliere Ihnen herzlich zur ehrenvollen Wahl und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit als Präsident. Ich bitte Sie Ihren Platz einzunehmen. (Applaus).

Ratspräsident Hans Rutschmann: Mit der ehrenvollen Wahl zum Kantonsratspräsidenten haben Sie mir grosses Vertrauen entgegengebracht. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Diese Ehre gilt nicht nur meiner Person, sie gilt auch meiner Wohn- und Heimatgemeinde Rafz, meinem Wahlbezirk Bülach und auch meiner Fraktion. Es ist für mich eine Herausforderung und eine besondere Freude, während eines Jahres den Rat präsidieren und nach aussen vertreten zu dürfen.

Das kommende Jahr wird für mich sicher arbeitsreich, aber auch spannend sein. Ich werde mich bemühen, das Amt gewissenhaft auszuüben. Ich werde mich auch bemühen, die Ratsverhandlungen loyal, neutral und objektiv zu leiten. Ich wünsche mir im kommenden Amtsjahr, dass wir unsere Beratungen in einer fairen und sachlichen Atmosphäre abhalten, dass wir uns auch mit einem Anliegen der politischen Gegenseite ernsthaft auseinandersetzen und eine gegenteilige Meinung zumindest respektieren.

Einen grossen Dank sicher auch in Ihrem Namen möchte ich meinem Amtsvorgänger abstatten. Richard Hirt war ein umsichtiger Ratspräsident. Er war jederzeit Herr der Lage und führte die Ratsgeschicke kompetent und zielstrebig. Davon zeugt nicht zuletzt die Traktanden-

liste, welche im Gegensatz zu früher auf wenigen Seiten Platz findet. Für diesen Abbau der Traktandenliste mag es einige Gründe geben. Sicher kann der scheidende Ratspräsident jedoch einen wesentlichen Anteil für sich verbuchen. Richard Hirt prägte die Verhandlungen als Ratspräsident durch seinen eigenen unverwechselbaren Stil. Er hat die Sitzungen je nach Situation straff, aber auch mit Humor geleitet.

Ich wünsche Ihnen, lieber Richard Hirt, einen guten Start als alt Kantonsratspräsident und weiterhin alles Gute. (Applaus).

Wir starten in das zweite Jahr der laufenden Legislatur-Periode. Im vergangenen Jahr hatten wir die Gelegenheit, die neuen Instrumente der Parlamentsreform, das revidierte Kantonsratsgesetz und das Geschäftsreglement einer ersten Bewährungsprobe zu unterziehen. So konnten wir erste Erfahrungen mit den themenbezogenen Sachkommissionen und den verschiedenen Debattenarten sammeln. Vieles hat sich bewährt und wir sind mit den neuen Instrumenten bereits recht gut vertraut.

Bewährt hat sich meines Erachtens beispielsweise das Instrument der Reduzierten Debatte, welches immer öfter von den zuständigen Kommissionen beantragt wird. Dadurch kann eine Vorlage ohne Qualitätsverlust, jedoch effizient im Rat behandelt werden. Diese Vorgehensweise sollte eigentlich einen grösseren Spielraum für Grundsatzdebatten schaffen, ohne die Traktandenliste über Gebühr zu strapazieren.

Erste Erfahrungen mit unseren neuen parlamentarischen Instrumenten zeigten jedoch auch einige Nachteile. In den kommenden Monaten gilt es, diese vorurteilslos zu diskutieren und wenn nötig zu korrigieren. In der Geschäftsleitung nennen wir dies die Erledigung von Garantiearbeiten.

Bei einem Hausbau können auch bei einem guten Architekten Garantiearbeiten anfallen. Das Merkmal eines guten Architekten ist, dass er die Garantiearbeiten prompt und zur Zufriedenheit der Bauherrschaft erledigt. Diese Vorgehensweise traue ich auch den Architekten der Parlamentsreform zu.

Als erster Ratspräsident seit langem muss ich mich bei der Antrittsrede somit nicht über die lange Traktandenliste beklagen. Trotzdem wird uns die Arbeit auch im kommenden Jahr kaum ausgehen.

Gegenwärtig sind eine grosse Anzahl Geschäfte in den vorberatenden Kommissionen in Beratung. Es ist zu erwarten, dass diese Geschäfte in den nächsten Wochen und Monaten in den Rat gelangen und die Traktandenliste wieder anschwellen lassen. Die Diskussion wird sich dadurch wieder etwas vermehrt von den Kommissionen in den Rat verlagern.

Neben den jährlich wiederkehrenden Beratungen wie Rechnung, Voranschlag und Geschäftsberichte wird auch die Regierung nicht untätig sein und uns mit der gewohnten Regelmässigkeit Vorlagen zur Beratung zuweisen.

Dass uns die Arbeit nicht ausgeht, dabei werden Sie auch mithelfen. Es ist das Recht und die Pflicht eines Parlamentariers, mit gezielten Vorstössen Denkanstösse für die Weiterentwicklung unseres Staatswesens zu liefern. Es ist auch das Recht eines Parlamentariers, auf besondere Vorkommnisse aufmerksam zu machen und sie wenn nötig einer Diskussion zuzuführen.

Nicht jeder Vorstoss mündet zwar in eine Gesetzesänderung oder gar in ein neues Gesetz. Es führt auch nicht jeder parlamentarische Vorstoss zu einer Schlagzeile in der Presse.

Die Arbeiten im Parlament, in den Kommissionen und Fraktionen sowie die dazugehörenden weiteren Verpflichtungen sind für uns alle eine grosse Herausforderung. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht sind heute alle Parlamentarier stark gefordert.

Im Gegensatz zu früher kann man kaum mehr wählen zwischen mehr oder weniger Kommissionsarbeit. Mit der Einführung der ständigen Sachkommissionen ist der Sitzungsrhythmus und damit die zeitliche Belastung weitgehend vorgegeben. Der Weg zwischen Beruf und Politik ist für viele zu einer Gratwanderung geworden.

Die Ratsarbeit muss jedoch seriös ausgeführt werden können, damit auch die Spiesse gegenüber der Regierung und der Verwaltung ungefähr gleich lang bleiben. Es darf nicht sein, dass neue Gesetze oder Gesetzesänderungen nur die Handschrift der Regierung oder gar der Verwaltung tragen.

Es darf auch nicht sein, dass das Parlament als gesetzgebende Körperschaft nur noch reagieren, aber nicht mehr agieren kann.

Hier besteht für das Parlament sicher Handlungsbedarf. Allerdings sehe ich persönlich keine grundlegende Alternative zum heutigen System. Das Wechselspiel zwischen Beruf und Politik oder zwischen Gemeinde- und Kantonalpolitik möchte ich persönlich nicht missen. Das Problem kann auch nicht auf die Frage der Entschädigung reduziert werden. Dieses ist ohnehin ein Dauerbrenner. Gemäss der Schrift von Alfred Kölz zur Entstehung der Verfassung von 1869

diskutierte man schon damals intensiv über die Entschädigung der Parlamentarier.

Eine Gratwanderung ist manchmal auch unsere gesetzgeberische Tätigkeit. Welches Mass an Selbstverantwortung übertragen wir den Bürgern? Wo ist der Staat gefordert? Wo soll sich der Staat nicht einmischen?

Wir müssen so viele Spielregeln in unserem Staat aufstellen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in Würde leben und arbeiten können und dass alle über die gleichen Rechte und Chancen verfügen. Diese Spielregeln müssen das Funktionieren des Staates und der Verwaltung gewährleisten.

Persönlich bin ich überzeugt, dass wir sowohl auf Stufe Bund wie auch auf Stufe Kanton eher zu einer Überreglementierung neigen. Als Beispiel möge der Sturm «Lothar» im letzten Dezember dienen. Als Gemeindepräsident erlebte ich diese Situation hautnah. Das Netz der Vorschriften erwies sich als so engmaschig, dass eine rasche Problemlösung kaum möglich war. Die vorhandene Überreglementierung erschwerte eine rasche, effiziente und kostenbewusste Hilfe. Dazu schrieb der Tages-Anzeiger besorgt: «Helfer in der Not ausgesperrt» – ausgesperrt von den eigenen Gesetzen. Dafür hatte die Bevölkerung überhaupt kein Verständnis.

Es darf jedoch nicht sein, dass die Bürgerinnen und Bürger ab den teilweise unverständlichen Vorschriften den Kopf schütteln. Es darf auch nicht sein, dass die Bürgerinnen und Bürger unsere Gesetze kaum mehr nachvollziehen können oder dass sie sich vom Staat ungerecht behandelt fühlen. Dies fördert weder die Akzeptanz noch das Vertrauen.

Theodor Storm schrieb einmal: «Vertrauen wird durch nichts mehr erschüttert als durch das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein.» Für das Funktionieren unseres Staatswesens ist es jedoch von grösster Bedeutung, dass die Einwohnerinnen und Einwohner den Politikern und den staatlichen Institutionen vertrauen. Und Vertrauen ist ein kostbares, sehr zerbrechliches Gut.

Bekanntlich wird in wenigen Wochen ein Verfassungsrat gewählt, mit der Aufgabe, eine neue Kantonsverfassung auszuarbeiten. Er wird am 13. September hier in unserem Ratssaal erstmals zusammentreten. Die Totalrevision wird Anlass zur Überprüfung der Frage geben, ob der heutige Aufbau des Kantons noch zweckmässig und zeitgemäss ist und der immer komplexeren Aufgabenstellung und den Heraus-

forderungen zu genügen vermag. Damit besteht die Chance, unsere Staatstätigkeit grundsätzlich zu überprüfen und allenfalls neu zu gestalten. Hoffen wir, dass es dem Verfassungsrat gelingt, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Damit, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, starten wir gemeinsam in das Amtsjahr 2000/2001. (Applaus).

Wahl des ersten Vizepräsidenten

Ratspräsident Hans Rutschmann: Gemäss § 71 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmung ist geheime Wahl vorgeschrieben. Ich erwarte Ihre Vorschläge.

Daniel Vischer (Grüne Zürich): Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen als ersten Vizepräsidenten Martin Bornhauser, SP, Nänikon, vor.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Werden weitere Vorschläge gemacht? Das ist nicht der Fall.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:

Anwesende Ratsmitglieder	169
Eingegangene Wahlzettel	169
Davon leer	14
Davon ungültig	<u>0</u>
Massgebende Stimmenzahl	155
Absolutes Mehr	
Gewählt ist Martin Bornhauser mit	
Vereinzelte	
Massgebende Stimmenzahl	155 Stimmen

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ich gratuliere Martin Bornhauser zur ehrenvollen Wahl und wünsche ihm viel Erfolg und Befriedigung im neuen Amt. Ich bitte Sie, an meiner rechten Seite Platz zu nehmen. (Applaus).

Wahl des zweiten Vizepräsidenten

Ratspräsident Hans Rutschmann: Gemäss § 71 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmung ist geheime Wahl vorgeschrieben. Ich erwarte Ihre Vorschläge.

Daniel Vischer (Grüne Zürich): Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl des zweiten Vizepräsidenten Thomas Dähler, FDP, Zürich, vor.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Wird dieser Vorschlag vermehrt? Dies ist nicht der Fall.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:

Anwesende Ratsmitglieder	163
Eingegangene Wahlzettel	163
Davon leer	7
Davon ungültig	<u>0</u>
Massgebende Stimmenzahl	156
Absolutes Mehr	79 Stimmen
Gewählt ist Thomas Dähler mit	125 Stimmen
Vereinzelte	<u>31 Stimmen</u>
Massgebende Stimmenzahl	156 Stimmen

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ich gratuliere Thomas Dähler zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung in seinem neuen Amt. Ich bitte ihn, an meiner linken Seite Platz zu nehmen. (Applaus).

4141

Wahl der Sekretärinnen und Sekretäre

Daniel Vischer (Grüne Zürich): Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen als Sekretärinnen und Sekretäre vor:

Hans Peter Frei (SVP, Embrach)

Emy Lalli (SP, Zürich)

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster)

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem diese Vorschläge nicht vermehrt werden, erkläre ich die Vorgeschlagenen als Sekretäre und Mitglieder der Geschäftsleitung gewählt und gratuliere ihnen zur ehrenvollen Wahl. Ich wünsche ihnen Erfolg und Befriedigung in ihrem neuen Amt.

Wahl von weiteren acht Mitgliedern der Geschäftsleitung

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen als weitere acht Mitglieder für die Geschäftsleitung vor:

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

Fredi Binder (SVP, Knonau)

Richard Hirt (CVP, Fällanden)

Balz Hösly (FDP, Zürich)

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen)

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil)

Willy Spieler (SP, Küsnacht)

Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem die Vorschläge nicht vermehrt werden, erkläre ich die Vorgeschlagenen als Mitglieder der Geschäftsleitung gewählt. Ich gratuliere ihnen zur ehrenvollen Wahl und wünsche ihnen Erfolg und Befriedigung in ihrem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission

für den zurückgetretenen Willy Haderer, Unterengstringen (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 170/2000

Daniel Vischer (Grüne Zürich): Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen vor:

Heinrich Wuhrmann, SVP, Dübendorf.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Heinrich Wuhrmann als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Wahl eines Mitglieds der Kommission für soziale Sicherheit

für den zurückgetretenen Heinrich Wuhrmann, Dübendorf (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 171/2000

Daniel Vischer (Grüne Zürich): Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen vor

Willy Haderer, SVP, Unterengstringen.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Willy Haderer als Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl

Das Geschäft ist erledigt.

4143

6. Wahl eines Mitglieds der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

für die zurückgetretene Maria Styger, Zürich (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 172/2000

Daniel Vischer (Grüne Zürich): Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen vor:

Theresia Weber-Gachnang, SVP, Uetikon.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Theresia Weber-Gachnang als Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Finanzierung politischer Aktivitäten durch Firmen/Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit

Motion Peider Filli (AL, Zürich) vom 23. August 1999 KR-Nr. 268/1999, RRB-Nr. 1890/20. Oktober 1999 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Vorlage auf Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, welche bei den §§27 und 65 betreffend geschäftsmässig begründete Aufwendungen von Selbstständigerwerbenden und juristischen Personen folgende Präzisierung vorsieht:

«Aufwendungen für politische Aktivitäten können grundsätzlich nicht abgezogen werden. Nicht zum Abzug zugelassen sind namentlich Aufwendungen für die Wahrnehmung firmen- und branchenspezifischer oder allgemeiner wirtschaftspolitischer Interessen, sofern sie die ordentlichen Beiträge an Wirtschaftsverbände übersteigen. Nicht abgezogen werden können ferner Beiträge im Sinne des politischen Sponsoring. Ausnahmen sind möglich bei Aufwendungen, die zur Abwehr eines direkt und unmittelbar gegen den Steuerpflichtigen gerichteten Angriffs dienen.»

Begründung:

In jüngster Zeit haben sich verschiedentlich Unklarheiten ergeben, wieweit juristische Personen und Selbstständigerwerbende, etwa die Emil Frei AG oder die Denner AG, ihre massiven Aufwendungen für politische Kampagnen steuerlich absetzen können oder nicht. In einem neueren Entscheid in Sachen Denner AG (Entscheid vom 27. August 1997, SB 96.00058 und SB 96.00059) hat das Verwaltungsgericht zwar eine grundsätzlich einschränkende Praxis formuliert, trotzdem aber offen gelassen, ob eine Firma Polit-Werbung, wenn sie diese offen unter ihrem Firmen-Logo betreibt, ähnlich wie beim Kultur- oder Polit-Sponsoring als Gewinnungskosten absetzen kann. Bekanntlich finanziert die Denner AG zurzeit Unterschriftensammlerinnen und -sammler für die sogenannte «Maulkorb»-Initiative und macht auch in ganzseitigen, mit «Denner AG» unterzeichneten Inseraten dafür Werbung. Um eine mögliche Grauzone bei der Steuereinschätzung zu vermeiden, drängt es sich auf, hier auf Gesetzesstufe Klarheit zu schaffen und die herkömmliche restriktive Praxis ausdrücklich festzuhalten.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Das Verwaltungsgericht hat sich in einem Entscheid vom 27. August 1997 ausführlich mit der Frage befasst, inwieweit bei einem Unternehmen der Aufwand für so genanntes Polit-Sponsoring als geschäftsmässig begründet gilt und daher auch steuerlich abgesetzt werden kann (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 1997 Nr. 36).

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hält im Wesentlichen Folgendes fest:

- a) Zuwendungen zu Gunsten politischer Aktionen oder an politische Parteien sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand zuzulassen, wenn sie zur Abwehr eines unmittelbar gegen das Unternehmen gerichteten Angriffs verwendet werden.
- b) Inwieweit auch Zuwendungen zu Gunsten anderer politischer Aktionen dem geschäftsmässig begründeten Aufwand zugerechnet werden können, ist sodann nach Massgabe der Werbewirkung zu beurteilen, die solche Aktionen für das Unternehmen zu entfalten vermögen. Dabei ist gemäss dem Entscheid des Verwaltungsgerichts von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

4145

– Es muss sich um Aktionen handeln, welche die Firma des Unternehmens als Ganzes auf dem Markt günstig positionieren sollen.

- Diese Wirkung kann wie das Verwaltungsgericht als Beispiel angeführt hat etwa darin bestehen, dass sich ein im Detailhandel tätiges Unternehmen in der Öffentlichkeit und damit auch in ihrem Marktsegment als andauernde Kämpferin für tiefe Konsumentenpreise profiliert.
- Dies setzt wiederum voraus, dass die Unternehmung im Rahmen ihrer Unterstützung politischer Aktionen so auftritt, wie sie es in der Werbung für die von ihr angebotenen Produkte sowie allenfalls für ihr Ansehen in der Öffentlichkeit im Allgemeinen zu tun pflegt. Dieses werbemässige Erscheinungsbild äussert sich etwa im Schriftzug der Firma in der für das Unternehmen typischen grafischen Aufmachung.
- Entscheidend ist, dass dieses Erscheinungsbild mit der politischen Aktion unmittelbar in Verbindung gebracht wird, sei es durch Platzierung an prominenter Stelle, z.B. auf Plakaten oder anderen Werbeträgern, sei es dadurch, dass politische Aktivitäten wie Unterschriftensammlungen oder öffentliche Diskussionen in oder vor Geschäftsräumen des Unternehmens in einer Weise durchgeführt werden, die deren Verbindung mit der Aktion offen zu Tage treten lässt: Das Unternehmen muss in diesem Sinn «Flagge zeigen» unter Inkaufnahme aller geschäftlicher Risiken, die mit politischem Engagement verbunden sein können.

Nur unter diesen Voraussetzungen lässt sich dafür halten, das Unternehmen betreibe mit seinem Mitteleinsatz zu Gunsten der politischen Aktion in einem weiteren Sinn auch Werbung für sich selber, handle dergestalt in seinem eigenen Interesse und fördere so seine Unternehmensziele.

- 2. a) Auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesergänzung sollen Aufwendungen für politische Aktionen (Aktivitäten) abgezogen werden können, wenn damit ein «direkt und unmittelbar» gegen das Unternehmen gerichteter Angriff abgewehrt werden soll.
- b) Zuwendungen zu Gunsten anderer politischer Aktionen sollen jedoch nicht zum Abzug zugelassen werden. Gemäss dem Vorschlag gilt dies «namentlich (bei) Aufwendungen für die Wahrnehmung firmen- und branchenspezifischer oder allgemeiner wirtschaftspolitischer Interessen, sofern sie die ordentlichen Beiträge an Wirtschaftsverbände übersteigen». Eine solche Einschränkung schiesst jedoch

über das Ziel hinaus und lässt sich mit den allgemeinen Grundsätzen des Unternehmenssteuerrechts nicht vereinbaren. Es ist selbstverständlich, dass Unternehmen «firmen- und branchenspezifische Interessen» wahrnehmen. Den Abzug von damit zusammenhängenden Kosten von vornherein zu verweigern, «sofern sie die ordentlichen Beiträge an Wirtschaftsverbände übersteigen», würde auch den Vorgaben des Harmonisierungsrechts des Bundes widersprechen.

c) Nicht abzugsfähig sind nach dem Gesetzesvorschlag schliesslich «Beiträge im Sinne des politischen Sponsoring». Da das Unternehmenssteuerrecht, wie insbesondere die Regeln für die Festlegung des steuerbaren Gewinns, weitgehend harmonisiert ist, muss auch die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen letztlich auf Grund des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes beurteilt werden. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die erwähnten Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen, wie sie vom Verwaltungsgericht entwickelt wurden, auch aus dem Harmonisierungsrecht des Bundes herzuleiten wären. Demgegenüber wäre ein genereller Ausschluss der Abzugsfähigkeit, wie sie die Motion verlangt, harmonisierungs- und damit bundesrechtswidrig.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Peider Filli (AL, Zürich): Was ist die Ausgangslage? Ein Mitglied einer Geschäftsleitung – nennen wir die Firma einmal Denner – betreibt Politik als Hobby. Dieser Manager gibt Initiativen in Auftrag, beispielsweise die Maulkorb-Initiative. Er lässt die Angestellten im Laden dafür sammeln und zahlt pro Unterschrift. Natürlich werden unter dem Namen der Firma auch Inserate gemacht. Die getätigten Aufwendungen fallen zu Lasten der Firma. Dagegen kann nichts getan werden. Ob es sich im Rahmen des Erlaubten befindet, hat der Verwaltungsrat zu entscheiden.

Das Verwerfliche an der Sache ist nur, dass der Staat, jeder Bürger und jede Bürgerin, jeder Steuerzahler, dieses Hobby subventioniert. Ob sie, ob er mit der lancierten Initiative einverstanden ist oder nicht, sie zahlen an diesem Hobby mit, da solche Ausgaben unbeschränkt von den Steuern abgezogen werden können.

Ohne Steuereinschränkung öffnen wir Tür und Tor für eine Fast-Food-Demokratie, eine Event-Demokratie, für eine käufliche Demokratie, für eine Demokratie in der nur noch das Geld, nicht mehr die Argumente überzeugen.

Da scheint eine Diktatur noch demokratischer. Es pervertiert den demokratischen Wettbewerb, Volksentscheide werden käuflich. Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen, dienen nicht den allgemeinen staatspolitischen Zwecken.

Unter der Einschränkung, dass Aufwendungen zur Abwehr eines direkten und unmittelbar gegen den Steuerpflichtigen gerichteten Angriffs abzugsfähig sind, sind Firmen auch nicht wehrlos. Sie können Kampagnen finanzieren, soweit ihre Geschäftsinteressen tangiert sind. Die Vorgaben des eidgenössischen Steuerharmonisierungsrechtes weisen eine so grosse Bandbreite auf, dass es diesem nicht widerspricht, nur ordentliche Beiträge an Wirtschaftsverbände für abzugsberechtigt zu erklären.

Wenn man die Praxis der Wirtschaftsverbände betrachtet, ist dies auch einleuchtend, werden doch die Mitgliederbeiträge in Wahljahren und vor Abstimmungen, die die Wahlen tangieren, erhöht.

Diese Motion schränkt nicht das Grundrecht der Meinungsfreiheit eines, nennen wir ihn einmal Herr Schweri, ein. Sie stellt ihn nur auf die gleiche Ebene wie eine Privatperson, die die Kosten zur Ausübung des vorgenannten Grundrechtes steuerlich nicht in Abzug bringen kann und für die eine steuerliche Anerkennung von Zuwendungen an politische Parteien begrenzt ist.

Um sich ein Bild über die Höhe der Abzüge zu machen, nur ein Beispiel: Im Jahr 1990 kamen bei der genannten Firma anlässlich einer Initiative und eines Referendums 8 ½ Millionen Franken zum Abzug.

Das Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf eine Teilhabe an der politischen Willensbildung äussert sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung.

Der Bürger macht davon Gebrauch, wenn er einer politischen Gruppierung Geld spendet und dadurch die Bestrebungen dieser Gruppierung unterstützt.

Der Gesetzgeber darf dieses Recht der Einzelnen auf Teilhabe der politischen Willensbildung grundsätzlich nicht in der Weise beeinträchtigen, dass er bestimmten Bürgerinnen und Bürgern eine grössere Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess als andern ermöglicht. Er darf insbesondere nicht die finanziell Leistungsfähigen unter ihnen privilegieren. Anders gesagt: Eine gesetzlich geschaffene un-

terschiedliche Behandlung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Einflussnahme auf die politische Willensbildung – je nach Höhe des verfügbaren Geldes – durch die Gewährung von Steuervorteilen für politische Aktivitäten verträgt sich nicht mit dem Grundsatz der formalen Gleichheit, der die Ausübung politischer Rechte in der freien Demokratie beherrscht.

Ohne klare Steuergesetze haben wir die paradoxe Situation, dass juristische Personen bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele vom Staat stärker unterstützt würden als die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Dieses Unrecht muss korrigiert werden. Darum hat der Gesetzgeber darauf zu achten, dass in diesem Bereich besonders enge Grenzen gezogen werden. Verstärken Sie nicht den Eindruck des Volkes, dass Politik käuflich sei, indem Sie diese Gesetzeslücke nicht stopfen. Denn was moralisch falsch ist, kann nicht politisch richtig sein.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Es stimmt, dass Aktivitäten von Firmen im politischen Bereich Unbehagen auslösen können. Aber es wäre falsch, sie völlig zu unterbinden. Die Motion, die dazu eingereicht wurde, beabsichtigt genau dieses Ziel.

Die CVP lehnt den Vorstoss aus drei Gründen ab:

- 1. Die Motion schiesst über das Ziel hinaus, sie schränkt die Werbemöglichkeiten von Unternehmungen massiv ein. Politische Aktivitäten von Firmen müssen unter gewissen Einschränkungen aber möglich sein.
- 2. Die Einschränkungen, die ich gefordert habe, werden vom Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 27. August 1997 sehr klar erläutert. Es werden materielle und formelle Aspekte wiedergegeben, die einleuchtend und verständlich sind, die nach Ansicht unserer Fraktion genügen.

Im weiteren müssen wir die Kompetenzenfrage im Auge behalten: Der Kanton Zürich ist nur beschränkt kompetent, in diesem Bereich zu legiferieren. Hauptsächlich ist es der Bund, der im Bereich der Steuern zuständig ist, ich denke insbesondere an das Steuerharmonisierungsgesetz. Würde die Motion gutgeheissen, tauchten in dieser Hinsicht Probleme auf. Mit anderen Worten – die Motion Peider Filli ist bundesrechtswidrig, was wir nicht zulassen können.

Wir bitten Sie deshalb, den Vorstoss abzulehnen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Gemäss verwaltungsgerichtlicher Praxis muss Politsponsoring geschäftsmässig begründet sein, um steuerlich abgesetzt werden zu können. So kann beispielsweise ein Detailhandelsgeschäft in der zukünftigen Abstimmung über die Ladenöffnungszeiten sich sehr wohl engagieren und diese Ausgaben von den Steuern absetzen.

Wenn das gleiche Geschäft der SP für die Verfassungsratswahlen eine Spende macht – oder auch der SVP, je nach dem wie es seine Interessen einschätzt – kann es dies nicht tun. Diese Unterscheidung ist richtig.

Es ist auch richtig, dass diese Unterscheidung gesetzlich festgeschrieben werden soll. Es genügt, dass heute Geld einen massiven Einfluss ausüben kann. Es soll, wenn es gesponsert wird, nicht auch noch steuerlich in Abzug gebracht werden, soweit es nicht im direkten Interesse der entsprechenden juristischen Person getan wird.

Die SP wird die Motion deshalb unterstützen und – Lucius Dürr, Sie täuschen sich – es handelt sich nicht um eine Motion, die bundesrechtswidrig wäre.

Jeanine Kosch-Vernier (Grüne, Rüschlikon): Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen. Sie verlangt nichts Unmögliches. Es geht um die Änderung eines Gesetzes, das dringend einer Präzisierung bedarf.

Geld für unsere Wahlkämpfe und Abstimmungen brauchen wir alle, sogar die linke Ratsseite. Aber es geht um eine Missbrauchsbekämpfung. Der Missbrauch besteht in einem unbedingten Steuerabzug. Es geht nicht um geschäftliches Risiko, das mit politischem Engagement verbunden ist, wie es so schön heisst. Vielmehr geht es – auch Lucius Dürr hat es gesagt – um Werbung.

Natürlich ist es den Unternehmen offen, mit ihrem Namen und ihrer finanziellen Unterstützung zu werben. Doch sollte dies nicht noch steuerlich abziehbar sein. Ich kann auch nicht jede finanzielle Unterstützung einer guten Idee von den Steuern abziehen.

Die Motion bedeutet ein kleiner Aufwand mit grosser Wirkung. Sie zielt auf eine faire Politik ab.

Martin Vollenwyder (FDP, Zürich): Die FDP lehnt die Motion ab.

Es wird etwas eigenartig argumentiert oder mit andern Worten: der Trampilot hat sich verflogen! Wir wollen etwas, das ziemlich schwierig abzugrenzen ist, mit unklaren Regeln zusätzlich eingrenzen.

Wir haben es schon erwähnt und auch der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Vorstoss gegenüber dem Steuerharmonisierungsgesetz bundesrechtswidrig ist.

Wenn ich mich richtig erinnere – das Gedächtnis verlässt einen als Parlamentarier bisweilen offensichtlich – stelle ich fest, dass es in der Schweiz ein Grossdetailhandelsunternehmen gibt, das einst eine Partei gehabt hat. Sie gibt es nicht mehr, obwohl sie sehr stark unterstützt worden war. Die Bevölkerung war offensichtlich sensibel genug zu merken, was befürwortet werden kann und was nicht. Die ganze Unterstützung fruchtete damals also nicht.

Ich staune, wie wenig Vertrauen Sie in Argumente haben. Sie sind überzeugt, die Argumentation liesse sich tatsächlich auf die Dauer immer mittels Plakat- und Inseratenwerbung einer bestimmten Firma steuern.

Solange wir die Milch zumindest in drei verschiedenen Läden, nicht nur bei einem einzigen Geschäft, kaufen können, ist es uns unbenommen, den Lieferanten zu wechseln statt zu legiferieren – was letztlich überhaupt nicht notwendig ist.

Reichlich deplatziert finde ich es, wenn Peider Filli anführt, eine Diktatur wäre noch demokratischer: Da haben Sie sich in der Wortwahl vergriffen, Sie müssen einmal nachschauen, was eine Diktatur ist.

In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, die Motion abzulehnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Martin Vollenwyder, es geht hier nicht um die Migros und den Landesring. Immerhin hat die Migros offen subventioniert und den Landesring unterstützt. Sie hat nicht in verdeckter Art und Weise gehandelt und das Ganze steuerlich abgezogen.

Wir diskutieren, ob es zulässig sei, dass Firmen in verdeckter Art und Weise in einem Grauzonenbereich Gelder für politische Zwecke ausgeben – was sie selbstverständlich dürfen –, und diese auch noch von den Steuern abziehen können. Ein Unbehagen besteht. Die Frage ist von der Gesetzgebung her eigentlich klar geregelt. Wenn sich eine Firma mit Logo positionieren will und Eigenwerbung betreibt, darf

sie das, sie kann auch die entsprechenden steuerlichen Abzüge vornehmen.

Selbstverständlich trifft dies auch zu, wenn sich das Unternehmen durch eine politische Aktivität angegriffen fühlt. In diesem Fall kann es sich verteidigen oder selbst zum Angriff übergehen und die entsprechenden Ausgaben ebenfalls abziehen.

In der heutigen Diskussion geht es aber um einen Grauzonenbereich. Er weckt bei verschiedenen Leuten Unbehagen. Auch bei mir. Auch ich bin unsicher, ob stets klare Schnittstellen vorhanden sind oder ob nicht eine Verwässerung besteht.

Zumindest müsste der Vorstoss als Postulat überwiesen werden, damit die Regierung klar Stellung beziehen muss. Damit erhielten wir einen Bericht, der uns bestätigte, dass das vorhandene Unbehagen unbegründet ist, oder aber aufzeigte, dass ein Handlungsbedarf tatsächlich besteht.

In diesem Sinn wird die EVP-Fraktion den Vorstoss als Postulat überweisen, soweit der Motionär damit einverstanden ist. Allerdings ist von unserer Seite auch mit einigen Enthaltungen zu rechnen, weil die rechtliche Situation doch engmaschig ist.

Peider Filli (AL; Zürich): Ich bin bereit, das Geschäft als Postulat überweisen zu lassen.

Pierre-André Duc (SVP, Zumikon): Die SVP-Fraktion erklärt sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden und wird den Vorstoss nicht unterstützen.

Es ist unumstritten, dass die von Kollege Peider Filli vorgeschlagene Neuregelung eine Änderung des Unternehmenssteuerrechtes bedeuten würde. Bekanntlich ist dieses Recht aufgrund der Steuergesetzgebung des Bundes weitgehend harmonisiert.

Im Klartext heisst dies, dass eine im Kanton Zürich abweichende Haltung zum Thema steuerliche Abzugsfähigkeit von Auslagen im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten, wie sie der Vorschlag von Peider Filli fordert, als bundesrechtswidrig betrachtet werden muss.

Es ist festzuhalten, dass eine Firma nicht ohne weiteres alle Aufwendungen für politische Aktivitäten in Abzug bringen kann und darf. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 27. August 1997 wirkte stark präzisierend. Das Unternehmen muss mit den politischen Aktivitäten eigene Interessen verfolgen und damit die Erheischung eige-

ner Unternehmensziele unterstützen. Mit diesem Vorstoss soll eine Firma Aufwendungen nur dann in Abzug bringen können, wenn sie ausschliesslich der Abwehr von Angriffen auf das Unternehmen dient. Das kann wohl nicht gemeint sein.

Die Bemerkung von Peider Filli, Volksentscheide würden käuflich, scheint mir mehr als abstrus. Gute Argumente haben beim Volk stets Anerkennung gefunden.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich sehr, die Motion auch als Postulat nicht zu unterstützen.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Peider Filli hat die Motion in ein Postulat umgewandelt. Das Wort wird aus dem Rat nicht weiter verlangt.

Regierungsrat Christian Huber: Peider Filli, Sie wollen bei Selbstständigerwerbenden und juristischen Personen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für politische Aktivitäten grundsätzlich einen Riegel schieben. Einzige Ausnahme soll die Abwehr eines direkt und unmittelbar gegen den Steuerpflichtigen gerichteten Angriffs sein.

Das verstösst – hier bin ich anderer Meinung als Dorothee Jaun – nach unserer Auffassung gegen das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung. Ich will Ihnen dies so kurz und verständlich wie möglich darlegen: Ich unterscheide dabei zwischen den Steuerpflichtigen, die eine Buchhaltung führen müssen, und denjenigen, die nicht dazu verpflichtet sind.

Zuerst zu den zur Buchführung verpflichteten Steuerpflichtigen: Ausgangspunkt ist der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz. Er hat auch ins Steuerharmonisierungsgesetz Eingang gefunden. Danach ist vom Ergebnis der Handelsbilanz, vorbehältlich steuergesetzliche Korrekturvorschriften, auszugehen.

Dies bedeutet, dass Aufwendungen, die nach den handelsrechtlichen Regeln über die Buchführung zum Geschäftsaufwand gehören, auch steuerrechtlich dem abzugsfähigen Geschäftsaufwand zuzurechnen sind. Nach den handelsrechtlichen Regeln über die Buchführung dürfte kein Zweifel bestehen, dass Aufwendungen für die Wahrnehmung von firmen- oder branchenspezifischen oder allgemeinen wirt-

4153

schaftspolitischen Interessen regelmässig dem Geschäftsaufwand zuzurechnen sind.

Zu den nicht zur Buchführung verpflichteten Steuerpflichtigen: Hier gilt die allgemeine Regel von Art. 9 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes, wonach «von den gesamten steuerbaren Einkünften, die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen abgerechnet werden». Es geht um den Grundsatz, dass im System der Reineinkommenssteuer alle Gewinnungskosten abgezogen werden können. Bei einem Selbstständigerwerbenden ist davon auszugehen, dass dazu auch Aufwendungen für die Wahrnehmung firmen- und branchenspezifischer Interessen gehören.

Schliesslich weise ich noch auf einen weiteren, allgemein anerkannten Grundsatz im Unternehmenssteuerrecht hin: Danach kann es nie Sache der Steuerbehörde sein, über die Zweckmässigkeit bzw. die Opportunität einer unternehmerischen Massnahme zu befinden. Die Steuerbehörde hat sich demzufolge nicht in den Entscheid einzumischen, wie ein Unternehmen seine firmen- und branchenspezifischen Interessen wahrnehmen oder Werbung betreiben will. So hat auch das Verwaltungsgericht festgestellt, es müsse einem im Detailhandel tätigen Unternehmen möglich sein, sich auch im Zusammenhang mit politischen Aktionen als Kämpferin für tiefe Konsumentenpreise zu profilieren. Dass man jegliche Politpropaganda steuerlich absetzen könne, behauptet im Ernst niemand.

Zusammenfassend sind die steuerrechtlichen Grundsätze, die ich hier zitiert habe, im Steuerharmonisierungsgesetz verankert. Die mit der Motion verlangte Gesetzesänderung ist mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Trampiloten – hier bin ich etwas anderer Ansicht als Martin Vollenwyder, können sich nicht verfliegen. Sie bewegen sich auf Schienen. Diese Schienen haben aber Weichen. Wenn die Weichen, Peider Filli, aber gemäss Ihrem Vorstoss gestellt werden, kollidieren sie frontal mit dem Harmonisierungsrecht des Bundes.

Der Regierungsrat ist auch nicht bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, damit ein Bericht geschrieben wird, wie es sich denn nun verhalte.

Sie haben die Antwort des Regierungsrates zur Motion. Darin ist die Lage klar dargestellt. Darüber hinaus besteht der Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 27. August 1997, der ebenfalls die Leitplanken in ausreichender Deutlichkeit festlegt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 55 Stimmen, die in ein Postulat umgewandelte Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Teilrevision Pensionskassenreglement

Postulat Bettina Volland (SP, Zürich), Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon) vom 30. August 1999 KR-Nr. 281/1999, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Teilrevision des Pensionskassenreglements in die Wege zu leiten, welches die Begünstigung nicht ehelicher Lebenspartnerinnen und -partner analog der Witwenund Witwerrente vorsieht.

Begründung:

Die heutigen Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal sehen vor, dass als leistungsberechtigte Hinterbliebene nur der überlebende Ehegatte und seine Kinder gelten.

Verschiedene Versicherungen zahlen heute jedoch das Todesfallkapital auch bei nicht ehelichen Lebenspartnerschaften aus und gewähren eine sogenannte Konkubinatsrente. Dies aufgrund von statuarischen Voraussetzungen, wonach auch an andere Personen als Ehegatten und Waisen beim Tod von Versicherten grundsätzlich die gleichen einmaligen Leistungen oder Pensionen gewährt werden können.

Diese Versicherungen tragen damit der Tatsache Rechnung, dass heute viele Bürgerinnen und Bürger jeglichen Alters der Meinung sind, dass nicht eheliche Lebenspartnerschaften auch in diesem Bereich vermehrt anerkannt werden sollten.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, die Überweisung des Postulates abzulehnen.

Mit der Entgegennahme des Vorstosses setzt der Regierungsrat ein Zeichen in die falsche Richtung. Die Ehe spielt in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle, die – ich denke da an die Familienbesteuerung – sehr wohl mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann.

Es gibt keinen Grund, Konkubinatspaare den Ehepaaren in dieser Frage gleichzustellen. Es steht ihnen jederzeit frei zu heiraten und damit das Problem aus der Welt zu schaffen.

Die Umsetzung dieser Forderung wird unweigerlich zu Mehrkosten bei den Pensionskassenprämien führen, da ein zusätzliches Risiko gedeckt werden muss. Zudem wird die Definition, wer als nicht ehelicher Lebenspartner zu verstehen ist, zu Problemen führen. Es ist bei weitem nicht so, dass andere Pensionskassen solche Begünstigungen kennen.

Der Staat muss in dieser Frage keine Vorreiterrolle spielen. Dieser Vorstoss widerspricht der Familienpolitik der SVP.

Wir bitten Sie, das Postulat nicht an den Regierungsrat zu überweisen und damit ein Zeichen zu Gunsten der traditionellen Familie zu setzen.

Bettina Volland (SP, Zürich): Der Vorstoss gehört ins Kapitel Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Paaren.

Heute berechtigen die Statuten der Beamten-Versicherungskasse ausschliesslich den überlebenden Ehegatten resp. die Ehegattin und die Kinder zum Bezug einer Hinterbliebenenrente und des Todesfallkapitals. Das Postulat lädt die Regierung ein, den Kreis der Begünstigten auszudehnen auf den langjährigen Lebenspartner oder die Lebenspartnerin.

Damit würde die BVK der gesellschaftlichen Realität, in der wir leben, gerecht werden. Denn heute leben immer mehr Paare dauerhaft ohne Trauschein zusammen. Sei dies aus freien Stücken oder gezwungenermassen, im Fall der gleichgeschlechtlichen Paare. Sie haben heute, auch nach jahrzehntelangem Zusammenleben kein Recht auf eine Rente oder auf das Todesfallkapital. Noch immer sind sie auf vage unverbindliche Zusicherungen angewiesen, die keinerlei Rechtsgültigkeit haben.

So ist es beispielsweise heute möglich, der BVK eine so genannte Absichtserklärung einzureichen, gemäss derer man seinen Partner oder seine Partnerin im Todesfall begünstigen möchte. Die Erklärung wird dem Dossier beigeheftet. Im Todesfall wird individuell und fallweise entschieden. Ein Anrecht darauf besteht heute nicht. Diese

Improvisiererei kann keine Lösung des Problems sein. Denn vage Erklärungen bieten keinen Ersatz für eine verlässliche finanzielle Vorsorge und für eine Absicherung des Partners oder der Partnerin.

Entgegen den Ausführungen von Hans Peter Frei gibt es verschiedene Pensionskassen, die in dieser Hinsicht bereits fortschrittlicher sind als die BVK und unverheiratete Paare gleich behandeln wie verheiratete. Andere führen in ihren Statuten zumindest die Möglichkeit auf, auch Leistungen an Unverheiratete zu bezahlen. Ein Beispiel dafür ist die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank. Diese Institutionen tragen der Tatsache Rechnung, dass nicht eheliche Partnerschaften heute weit verbreitet sind, genauso wie die Meinung, dass sie rechtlich nicht weiter diskriminiert werden dürfen.

Die Regierung ist bereit, unser Postulat entgegenzunehmen. Wir bitten Sie es zu überweisen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Die Todesfallregelung in der Versicherung, insbesondere in der zweiten Säule, ist ein Problem, mit dem ich mich öfter konfrontiert sehe. Ich werde regelmässig von Leuten, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, gefragt, was sie tun sollten, um ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner zu begünstigen. Ich sage jeweils, es gäbe nur eines, sie müssten heiraten.

Früher musste man heiraten, wenn ein Kind erwartet wurde, aber auch, wenn eine gemeinsame Wohnung bezogen werden sollte. Heute ist insbesondere die Todesfallregelung ausschlaggebend für eine nachträgliche Heirat.

Die Todesfallregelung stellt eine der letzten Bastionen dar, in denen der Ehepartner gegenüber dem Lebenspartner bevorzugt wird, was gewiss nicht zu beanstanden ist. Andererseits tragen die meisten Reglemente in der zweiten Säule den Vermerk, dass das Todesfallkapital an andere Personen als den Ehegatten ausgerichtet werden kann, wenn der oder die Verstorbene in erheblichem Masse zum gemeinsamen Unterhalt beigetragen hat.

Es kann also auch heute schon durchaus sein, dass bei einem Konkubinatspaar die Partnerin von ihrem Partner das Todesfallkapital erhält: Dann nämlich, wenn sie vom letzteren erheblich unterstützt worden ist. Das erhebliche Mass ist zweifellos ein Gummibegriff, das gebe ich zu. Immerhin existiert eine entsprechende Rechtssprechung, die aufzeigt, wann das Todesfallkapital ausgerichtet wird. Eine «Pa-

pierliwirtschaft», wie es vorhin von Bettina Volland beschrieben worden ist, ist es dennoch nicht.

Die Lebenspartnerschaften werden mit langjährig und weniger langjährig umschrieben. Wo liegt die Grenze, bei drei, fünf, zehn oder fünfzehn Jahren? Die Regelung der Ehe ist mir deshalb doch lieber.

Aus all diesen Überlegungen heraus ist die Stellungnahme der EVP-Fraktion geteilt. Mehrheitlich sind wir der Meinung, dass die Ehe geschützt werden muss und damit dass Postulat nicht überwiesen werden soll.

Hinzu kommt noch ein weiteres: Viele Pensionskassen kennen die so genannte Kapitaloption, bei der drei Jahre vor dem Bestehen des Anspruchs eine Erklärung abgegeben werden kann, wie das Kapital bezogen werden soll. Dies wäre auch für Konkubinatspaare möglich. Sie könnten das Kapital beziehen, es in eine private, individuelle Versicherung umwandeln und begünstigen, wen sie wollen. Die Türe zur Problemlösung ist damit schon weit aufgestossen. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb das Postulat nicht unterstützt werden soll.

Wie gesagt, unterstützt die Fraktionsmehrheit den Vorstoss nicht, doch ist eine Minderheit vorhanden, die zumindest für eine Diskussion des Anliegens offen ist.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP unterstützt das Postulat und bittet um Überweisung. Ich habe im Rat schon mehrfach über die Familienpolitik unserer Partei gesprochen.

Sie wissen, wir sind mehrheitlich der klaren Ansicht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Vordergrund stehe. Doch verschliessen wir nicht die Augen vor anderen Lebensformen und sind der Ansicht, auch sie verdienten Schutz. Es gibt Grenzen, auch sie haben wir schon erläutert, ich möchte heute nicht darauf eingehen. In diesem Bereich spricht gar nichts dagegen, das Postulat zu unterstützen.

Ich bin selbst im Stiftungsrat einer relativ grossen Pensionskasse, die seit Jahren diese Regelung mit Erfolg betreibt. Es ist richtig, dass man auf solche Wünsche eingeht. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch der Kanton Zürich als sehr grosser Arbeitgeber mit einem beträchtlichen Bestand an Versicherten diese Versicherungsform aufnehmen soll.

Dies hat ja nichts damit zu tun, wie die Familienpolitik als solche ausgestaltet werden soll. Diejenigen, die die eheliche Gemeinschaft bevorzugen, sollen das tun. Wer dies nicht will, hat das Recht, es anders zu machen. Wir fühlen uns zu einer gewissen Neutralität verpflichtet und müssen beiden Formen Rechnung tragen.

Ich bitte Sie deshalb, das Postulat zu unterstützen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg): Ich finde es einmal mehr müssig, die Debatte auf die Frage zu reduzieren, welche Lebens- oder Lebensgemeinschaftsform für wen die richtige sei. Die Konkurrenz zwischen Ehe und Konkubinat oder allgemein zwischen den verschiedenen Formen der Lebensgemeinschaften finde ich schade. Ich bedauere diese Entwicklung, die die Gesellschaft heute durchläuft. Wenn Kollege Kurt Schreiber die Ehe, beim dritten der von ihm genannten drei Gründe für eine Muss-Heirat, auf eine Versicherung im Todesfall reduziert, bin ich mir nicht sicher, ob er die Idee der Ehe als Institution richtig gewertet hat.

Bei diesem Postulat geht es aber noch um etwas anderes: Nämlich darum, dass die zweite Säule mit dem Systemwechsel letztlich zu einer privaten Altersvorsorge wurde, zu einem Sparplan auf privater Basis. Wer den liberalen Gedanken äussert, dass, wer auf privater Basis Vermögen bildet, auch selbst entscheiden und verfügen darf, wohin das eigene Kapital – insbesondere auf das Todesfallkapital bezogen – anschliessend gehen wird, soll dies auch bei der zweiten Säule tun können

Es ist nicht so, dass der Staat in dieser Frage eine Vorreiterrolle einnimmt. Schon sehr viele grosse, aber auch kleine Konzerne sehen die Möglichkeit vor, das Todesfallkapital der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner zu hinterlassen, soweit zuvor eine Lebensgemeinschaft aufgebaut worden ist. Dazu existieren klare Regelungen.

Die FDP wird das Postulat unterstützen, weil sie glaubt, dass die Frage diskutiert werden muss. Sie glaubt, dass auch eine BVK in dieser Frage nicht hintenanstehen kann, vor allem nicht in einem Kanton, in dem über 50 % Konkubinatspaare leben und von ihrer Seite immer wieder die Frage gestellt wird, wie der Fall gehandhabt würde.

Wir bitten Sie zu tun, was die Regierung vorschlägt. Sie verdient ein Kompliment für ihre weltoffene Haltung, wie es sich für den Kanton Zürich gehört. Die Verwaltung ist nicht nur für eine Überweisung des Postulates, sondern auch dafür, die Statuten entsprechend zu ändern. Wir rennen mit dem Vorstoss so oder so offene Türen ein.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Eine moderne Pensionskasse hat hier Handlungsbedarf, unabhängig von der Überweisung eines Postulates oder nicht. Der Regierungsrat hat dies offensichtlich erkannt und ist zur Entgegennahme bereit.

Einem Teil des Kantonsrates ist offensichtlich nicht klar, dass Handlungsbedarf besteht. Es geht heute nicht darum, die Ehe zu schützen oder familienpolitische Anliegen zu vertreten. Es geht schlicht und einfach darum, Gerechtigkeit und Sicherheit zu schaffen, für die zunehmenden andersartigen Lebensformen, die heute Realität sind, nicht etwa Fiktion.

Deshalb sind die Grünen für eine Überweisung des Postulates. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun.

Gleichzeitig bitten wir die Pensionskasse, unabhängig von irgendeinem Vorstoss selbstständig zu handeln. Sie kann es und soll sich nicht durch eine Ablehnung dieses Postulates zu einer ablehnenden Haltung veranlasst fühlen.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Die Postulantinnen haben es versäumt, darauf hinzuweisen, dass die Forderung neben heterosexuellen Konkubinatspaaren auch für homosexuelle Paare gelten soll. Erst heute durch die Stellungnahme von Bettina Volland wurde dies klar.

Das will mir aber nicht in den Kopf hinein: Homosexuelle Paare betreuen ja in den meisten Fällen keine Kinder. Daher können sie problemlos einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und dementsprechend eine solide Altersvorsorge aufbauen. Wozu brauchen solche Personen eine «Witwer- oder Witwenrente»? Das hiesse in meinen Augen, jemanden zu unterstützen, der es nicht nötig hat. Im gleichen Zug würde die Ehe benachteiligt werden, weil die Pensionskasse mehr solcher Renten auszahlen müsste.

Für die heterosexuellen, nicht ehelichen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gibt es einen einfachen Weg, um in den Genuss von Witwen- bzw. Witwerrenten zu gelangen: Sie können wie bereits erwähnt heiraten. Anscheinend wollen sie dies aber nicht. Eine Ehe einzugehen heisst ja, für einander Verantwortung zu übernehmen. Dies bedeutet Einschränkung der eigenen Freiheit, weil zu zweit entschieden wird. Trotzdem ist die Ehe nicht ein Auslaufmodell, wie in diesem Rat kürzlich gesagt wurde. Die Ehe richtig interpretiert und gelebt ist eine wunderbare Institution. Sie bedeutet, für einander dazusein, einander auch in schwierigen Zeiten zu tragen. Die Sicherheit,

dass der andere Ehegatten zu einem steht und ihm treu ist, diese Geborgenheit lässt sich in der Ehe erleben. Die Ehe ist eine ausgezeichnete Idee Gottes. Nach den wunderbaren Gebrauchsanweisungen der Bibel gelebt, ist sie etwas vom Kostbarsten, das wir überhaupt erleben können. Bevor man den nicht ehelichen Partnerschaften immer mehr Rechte einräumt, müssten sie zuerst genau definiert werden. Solange dies nicht geschehen ist – eine Aufgabe, die übrigens in die Zuständigkeit des eidgenössischen Parlamentes fällt –, ist Missbrauch vorprogrammiert.

Ich fordere die Postulantinnen auf, auf die eidgenössische Entscheidung in dieser Sache zu warten. Reichen Sie, falls es auch dann noch nötig scheint, anschliessend Ihre Vorstösse ein.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Peider Filli (AL, Zürich): Eigentlich hat mich der Werbespot meines Vorredners für die Ehe sehr amüsiert.

Ich möchte nur noch kurz sagen, auch Homosexuelle übernehmen Verantwortung in ihrer Partnerschaft, ob sie heiraten dürfen oder nicht. Auch sie betreuen Kinder. Ich denke hauptsächlich an lesbische Paare, die vor ihrer Partnerschaft mit einer Frau vielleicht schon ein oder zwei Kinder bekommen haben. Auch sie betreuen Kinder, dürfen aber nicht heiraten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 83 : 61 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt aus der Kommission Staat und Gemeinden

Ratssekretär Hans Peter Frei: Rücktrittsschreiben von Gerhard Fischer, Bäretswil, aus der Kommission Staat und Gemeinden: «Nach meiner Wahl zum Präsidenten der Justizkommission trete ich als Mitglied der Kommission Staat und Gemeinden zurück.

Die EVP-Fraktion wird raschmöglichst eine Nachfolge bestimmen und darüber Meldung erstatten.»

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ich danke Gerhard Fischer für seinen Einsatz.

Ich bitte die Interfraktionelle Konferenz, die Ersatzwahl vorzubereiten.

Kantonsratswein 2000/2001

Ratspräsident Hans Rutschmann: Traditionsgemäss darf ich Sie zu einem Apéro in den Festsaal einladen.

Es ist das Vorrecht des neuen Präsidenten, dass er zu seinem Präsidialjahr den Kantonsratswein auswählen darf. Als Rafzer musste ich nicht lange suchen. Meine Wohngemeinde ist mit einer Rebfläche von 24 ha eine der grössten Weinbaugemeinden unseres Kantons.

Mehr Kopfzerbrechen bereitete mir die Auswahl der Weinlieferanten, da wir im Dorf über mehrere Weinbauern verfügen, welche die eigenen Trauben selbst keltern, einen vorzüglichen Wein herstellen und ihn auch selbst vermarkten. Entschieden habe ich mich für die Familie Peter Graf, beim *Blauburgunder* und die Familie August Graf beim *Riesling x Sylvaner*.

Ich lade Sie ein, mit dem neuen Kantonsratswein den Start ins Amtsjahr 2000/2001 würdig zu feiern.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Kurse, die auf das Aufnahmeverfahren zur Ausbildung als Volksschullehrkraft an der P\u00e4dagogischen Hochschule vorbereiten

Postulat Nancy Bolleter Malcom (EVP, Seuzach), Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) und Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen)

- Nachtflugbeschränkungen

Postulat Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang), Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf) und Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden)

Ausbau des S-Bahn-Angebots während der Nächte der Wochenende (Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag)

Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil)

Forderungen des Gesundheitspersonals
 Anfrage Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Erika Ziltener (SP, Zürich)

Ausbildung von Behinderten auf der Sekundar- und Tertiärstufe

Anfrage Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon)

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr

Zürich, den 8. Mai 2000 Die Protokollführerin:

Dorothee Visini-Frey

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 5. Juni 2000.